



Stellungnahme der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Zweites Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018“ Nordrhein-Westfalen (Drucksache 18/4593)

Positionen

- **Verzicht auf die Einführung einer kleinen Bauvorlageberechtigung!**
- **Erhalt des Prüfumfanges im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren!**
- **Genehmigungsfreistellung für Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 bis 3 beibehalten!**
- **Nachhaltigkeit fördern - Klarer ordnungsrechtlicher Rahmen für die Bauwende!**
- **Digitalisierung voranbringen!**

Zu einzelnen Paragraphen nehmen die Baukammern nachfolgend Stellung

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen haben sich dazu entschlossen, eine gemeinsame Stellungnahme abzugeben, da sie mit Blick auf die zu novellierende Bauordnung gemeinsame Positionen vertreten.

Sofern dies im Nachfolgenden nicht abweichend gekennzeichnet ist, unterbreiten die Kammern gemeinschaftlich vom Gesetzentwurf abweichende Regelungsvorschläge.

Soweit konkrete Regelungen vorgeschlagen werden, wie bspw. auch hinsichtlich § 67, beruhen diese auf den Formulierungen der Ingenieurkammer-Bau NRW.

Vorbemerkung

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNW) und die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen (IK-Bau NRW) bedanken sich für die Gelegenheit, zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Zweites Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018“, Stellung nehmen zu können. Gerne möchten wir Folgendes vorausschicken:

Aufgabe der AKNW ist es u.a., die Baukultur, die Baukunst, das Bauwesen, das barrierefreie Bauen, den Städtebau und die Landschaftspflege unter Beachtung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen im Lande Nordrhein-Westfalen zu fördern, vgl. § 2 Absatz 1 Satz 1 BauKaG NRW.

Aufgabe der IK-Bau NRW ist es u.a., die Baukultur, das barrierefreie Bauen und die Baukunst sowie die Wissenschaft und die Technik des Bauwesens zu fördern, vgl. § 2 Absatz 1 Satz 2 BauKaG NRW.

Diese gesetzlichen Zuständigkeiten sowie die Berufsaufgaben unserer Mitglieder bilden den Rahmen der nachfolgenden Stellungnahme aus Sicht der planenden Praxis.

Bevor zu den einzelnen Vorschriften im Detail ausgeführt wird, sind aus Sicht der beiden Baukammern nachfolgende Kernpositionen vorab festzuhalten:

Verzicht auf die Einführung einer kleinen Bauvorlageberechtigung!

Gesetzliche Änderungen, die den Kreis bauvorlageberechtigter Personen betreffen, erfordern zunächst die Beachtung der Gründe, die zu einer bauordnungsrechtlichen Verankerung der Bauvorlageberechtigung geführt haben. Die Bauvorlageberechtigung wurde in Nordrhein-Westfalen erstmalig 1970 in der Landesbauordnung geregelt. Der Gesetzgeber hatte sich damals auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts gestützt, mit dem die Beschränkung des Bauvorlagerechts auf hierfür besonders qualifizierte Personenkreise in anderen Bundesländern ausdrücklich bestätigt wurde. Hierfür wurden u.a. Gründe der Gefahrenabwehr, des Verbraucherschutzes, der Entlastung der Bauaufsichtsbehörden und der Bürokratievermeidung angeführt.

Wenn diese Grundsätze zu einer Zeit formuliert und in das Bauordnungsrecht eingefügt wurden, in der eine intensive bauaufsichtliche Prüfung und Überwachung den Regelfall darstellte, dann müssen diese Grundsätze heute umso mehr gelten und bei allen Änderungen des Rechts beachtet werden. Deshalb ist es auch aus heutiger Sicht – zumal in einem dicht besiedelten Land wie NRW – mehr denn je berechtigt, Mindestanforderungen an die Qualifikation der für die Planung und Ausführung von Bauwerken Verantwortlichen rechtlich festzusetzen, um eine Abwehr von Gefahren für Leib und Leben und den Schutz bedeutender Vermögenswerte sicherzustellen.

Gemäß den Regelungen der aktuellen Bauordnung kann eine Vielzahl von Bauvorhaben ohne besondere Anforderungen an die Beteiligten durchgeführt werden. So wurde der Katalog der verfahrensfreien Bauvorhaben nach § 62 im Laufe der Jahre, und nun auch mit der anstehenden 2. Änderung der BauO NRW 2018, immer wieder erweitert. § 67 Absatz 2 listet – seinerzeit in Abstimmung mit dem Handwerk und den Kammern erarbeitet – zudem Bauvorhaben auf, bei denen auf eine Bauvorlageberechtigung verzichtet wird.

Die Forderungen nach einer Bauvorlageberechtigung des Handwerks konterkarieren den zugleich gewollten politischen Ansatz der Deregulierung und des Bürokratieabbaus. Nicht im Abbau von Beschränkungen beim Kreis der Bauvorlageberechtigten liegt ein Beitrag zum Bürokratieabbau, sondern in der seit Jahren durchgeführten Deregulierung durch Vereinfachung und Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens und in der immer wieder erweiterten Übertragung von Aufgaben auf qualifizierte Private (Entwurfsverfassende, staatlich anerkannte Sachverständige, qualifizierte Tragwerksplanende). Ein Bauvorlagerecht für einen größeren und weiter gefassten Personenkreis als heute, hätte zwangsläufig zur Folge, dass vormalige Aufsichts- und Prüfaufgaben wieder durch die öffentliche Verwaltung wahrzunehmen wären. Denn es ist sehr realistisch zu erwarten, dass eine Erweiterung dieses Rechts auf Personen, die ohne konkreten Nachweis einer Sachkunde und Erfahrung bei der Planung von Gebäuden als Bauvorlageberechtigte zugelassen werden sollen, einen erhöhten Prüfaufwand bei den Bauaufsichtsbehörden verursachen und zu einer verstärkt repressiven Bauaufsicht führen wird. Hierzu bedürfte es eines anderen, höheren Personalschlüssels, um der zu erwartenden Mehrbelastung bei den Bauaufsichtsbehörden auch unter dem Gesichtspunkt des erforderlichen qualitativen Prüfumfanges gerecht werden zu können.

Die vorgesehene Ausweitung der Bauvorlageberechtigung im § 67 BauO NRW 2018 um die Meisterinnen oder Meister des Maurer-, Betonbauer- oder des Zimmerhandwerks für die Gebäudeklassen 1 und 2 führt nach Auffassung der Baukammern für die Verbraucher und die Bauaufsichtsbehörden zu einer Absenkung des für diese verantwortungsvolle Aufgabe notwendigen Qualifikationsniveaus. Wenn dann noch gleichzeitig vorgesehen ist, die Prüfpflicht der Bauaufsichtsbehörden weitergehend auf die §§ 4, 6, 48 und 49 im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren zu reduzieren, kann dies aus fachlicher Sicht der Baukammern nicht im Sinne des sicheren und qualitätvollen Bauens sein.

Die Bauvorlageberechtigung, also Verantwortung für Leib, Leben und nicht unerhebliche Sachwerte der Bauherrschaft, an einen Personenkreis gemäß § 67 Absatz 4a (neu) ohne ein entsprechendes Studium, das darauffolgend durch eine jährliche, kontinuierliche Fort- und Weiterbildung

auf dem aktuellen Stand gehalten wird, zu übergeben, ist mit den Schutzanforderungen des § 3 nicht vereinbar.

Das für den Planungs- und Bauprozess erforderliche, umfassende Baufachwissen der Architektinnen und Architekten und Ingenieurinnen und Ingenieure ist unerlässlich für das Gelingen zur Errichtung eines Gebäudes. Dies gilt insbesondere für die umfassenden Kenntnisse, die erforderlich sind, um eine genehmigungsfähige Planung zu erzielen, bei der zusätzlich auch die Kenntnisse und Erfahrungen der zu beachtenden (Neben-) Rechte vorliegen müssen.

Diese Voraussetzungen können nicht mit der Qualifizierung bestimmter Meisterberufe erreicht werden.

Während die Mitglieder der Baukammern in ihrem Studium die Sachkunde und Erfahrung für Planung und Überwachung der Errichtung von baulichen Anlagen und Gebäuden erwerben, werden Meisterinnen und Meister für bauausführende Leistungen und das Führen von Handwerksbetrieben ausgebildet. Sofern Inhalte in der Meisterausbildung vermittelt werden, die sich auf Planungsleistungen beziehen, handelt es sich eben nicht um Kompetenzen, die die Mitglieder der Baukammern erlangen, sondern um solche, die Meisterinnen und Meister benötigen, um die Leistungen der planenden Berufe zu verstehen und im Hinblick auf die Ausführung von Bauleistungen nachvollziehen zu können.

Auch eine 5-jährige Berufserfahrung als Meisterin oder Meister, zumal ohne konkreten Nachweis einer planerischen Tätigkeit, kann diese fundamentalen Unterschiede einer unbenommen qualitativ hochwertigen, jedoch ganz bewusst und strukturell anders orientierten Meisterausbildung zu derjenigen in den planenden Berufen nicht kompensieren.

Zwar ist im Weiteren das Bemühen erkennbar, im Rahmen der Gesetzesnovelle verbraucher- und wettbewerbsschützende Anforderungen einzuführen; diese greifen aber viel zu kurz. Beispielsweise haben die Handwerkskammern in ihrer bisherigen Argumentation zu Gunsten einer „Handwerkerbauvorlageberechtigung“ damit geworben, dass man Leistungen aus einer Hand anbieten wolle, die zu günstigeren Konditionen erbracht werden sollen, als es den planenden Berufen möglich ist. Ein wettbewerbsgerechtes Gleichgewicht ist so jedenfalls nicht zu gewährleisten. Im weiteren Prozess muss zudem im Blick gehalten werden, ob der Versicherungsumfang, der durch eine Berufshaftpflichtversicherung gewährleistet wird und den die planenden Berufe vorhalten müssen, durch die bauausführenden Unternehmen in gleicher Art und Weise erbracht werden kann. Sollte dies nicht der Fall sein, kann sich hier ein wesentlicher Unterschied ergeben, der in einem Schadensfall zu einem erheblichen Nachteil für eine Bauherrschaft führen kann.

- Die Baukammern fordern daher, die Bauvorlageberechtigung nicht auf Meisterinnen und Meister auszuweiten!

Erhalt des Prüfumfanges im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren!

Die vorgesehene Reduzierung des Prüfumfanges im § 64, vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren, auf die §§ 4, 6, 48 und 49 stellt nach Ansicht der Baukammern eine ungerechtfertigte Reduzierung um Kernbestandteile des Bauordnungsrechts dar, mit der Folge, dass Verstöße durch die repressiv tätig werdende Bauaufsicht zu einem Zeitpunkt geahndet werden müssen, in denen eine Korrektur mit einem angemessenen Aufwand nicht mehr erfolgen kann. Im Zusammenhang mit der gewollten Ausweitung der Bauvorlageberechtigung verstärkt sich diese Problematik deutlich.

Die Streichung des § 8 aus dem Prüfumfang steht im Widerspruch zu dem aktuellen klimapolitischen Schwerpunkt der beabsichtigten Änderungen im Gesetz und zu der konkreten Absicht, durch deutliche Anforderungen an die ökologische Gestaltung des Grundstücks, negative Auswirkungen durch Schottergärten oder Versiegelung auf unsere Umwelt zu vermeiden. Wenn dies – für die

Kammern nachvollziehbar – so gewünscht wird, muss auch der präventive Vollzug beibehalten bleiben. Die Sicherstellung, dass Qualitätsziele des § 8 Absatz 2 (Absatz 4 a.F.) für besonders schutzbedürftige Personengruppen, hier die Kinder, eingehalten werden, wird durch die vorgesehene Reduzierung des Prüfumfanges vernachlässigt. Die Errichtung sicherer und ausreichender Spielflächen ist im Zuge einer zunehmenden - gewollten und benötigten - Verdichtung unabdingbar und muss in Bezug auf die Prüfung weiterhin auch in präventiver Hand durch die Bauaufsichten verbleiben. § 8 Absatz 3 (Absatz 5 a.F.) beinhaltet in Bezug auf Veränderungen der Geländeoberfläche eine Genehmigungsvoraussetzung, die schon der Sache nach nicht bei der behördlichen Prüfung entfallen kann.

§ 8 Absatz 3 (Absatz 5 a.F.) beschreibt ausdrücklich, dass eine Geländeänderung u.a. nur genehmigt werden kann, wenn dadurch keine Nachteile für Nachbargrundstücke entstehen. Eine Genehmigung kann jedoch nur auf Grundlage einer Prüfung erteilt werden. Zudem können Geländeänderungen an gemeinsamen Grenzen durch Bebauung mit Gebäuden nach § 6 Absatz 8 u.U. mit Höhen über den hier privilegierten 3,00 m Höhe auf ein tiefergelegenes Nachbargrundstück wirken.

Die Kammern begrüßten ausdrücklich, dass ein Schwerpunkt der zurückliegenden Bauordnungsnovelle – das barrierefreie Bauen – in das Prüfprogramm der Bauaufsichtsbehörden im vereinfachten Verfahren aufgenommen wurde und fordern, dass konsequenterweise § 47 Absatz 4 (barrierefreie Abstellflächen) im Prüfprogramm verbleiben soll.

Aus baukultureller Sicht ist die Übereinstimmung mit Gestaltungsanforderungen nach § 9 BauO NRW 2018 ein wesentliches Kontrollinstrument. Ohne die Beibehaltung dieser Prüfpflicht besteht – zumindest, wenn es tatsächlich zu einer kleinen Bauvorlageberechtigung des Handwerks kommen sollte – die Gefahr, dass künftig die gestalterische Harmonie von Gebäuden und deren städtebauliche Einbindung leidet.

Im Ergebnis ist eine nachhaltige Beschleunigung der Baugenehmigungsverfahren nicht zu erwarten. Möglicherweise mag eine Baugenehmigung durch die Reduzierung des Prüfprogramms schneller erteilt werden. Diese (vermeintliche) Beschleunigung geht jedoch zu Lasten der Rechtssicherheit für die Bauherrschaft, die mit einer Baugenehmigung (bislang) einhergeht. Die erwartbare Folge ist ein zunehmendes repressives Einschreiten der Bauaufsicht und, aufgrund von Nachbarklagen, mehr verwaltungsgerichtliche Prozesse.

Genehmigungsfreistellung für Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 bis 3 beibehalten!

Die Ausweitung der Genehmigungsfreistellung in § 63 Absatz 1 für Wohngebäude bis zur Gebäudeklasse 4 stellt aus Sicht der Baukammern eine Beeinträchtigung für sicheres und qualitativvolles Bauen dar. In Bebauungsplangebietern könnten die Planungen von Wohngebäuden bis zur Hochhausgrenze so künftig genehmigungsfrei gestellt werden. Das heißt: Die große Herausforderung unserer Zeit – das Schaffen dringend benötigter barrierefreier und nachhaltiger Wohnungen – wird nahezu vollkommen außerhalb präventiver Kontrolle gestellt.

Die Möglichkeit durch Verfahrensbeschleunigung mehr Wohnraum zu schaffen, wird durch die Kammern grundsätzlich begrüßt, darf jedoch nicht den Verlust präventiver bauaufsichtlicher Kontrolle bedeuten. Die Verlagerung der Verantwortlichkeit für die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen allein auf die Seite der Planenden, führt zum Verlust des 4-Augen-Prinzips. Dem Wohnungsbau die präventive Absicherung grundlegender Schutzziele wie Barrierefreiheit, Brandschutz und Energieeffizienz durch eine weiterführende Genehmigungsfreiheit zu entziehen, bedeutet eine sukzessive Preisgabe dieser Schutzziele.

Die Vorprüfung von Bauvorlagen auf Kompatibilität mit den Vorgaben der Bebauungspläne erhöht den zeitlichen Prüfdruck der Bauaufsichtsbehörden, wenn diese beabsichtigen, eine Prüfung vorzunehmen. Unterbleibt aber die Prüfung, und das wird der Regelfall sein, könnte dies eine Gefahr für Leib und Leben und nicht unerhebliche Sachwerte zur Folge haben.

Eine mögliche Beschleunigung der Verfahren wird durch die Zunahme nachlaufend repressiven Einschreitens der Bauaufsichtsbehörden erkauft, wenn nachträglich Fehler erkannt werden, ggf.

dadurch eine Nutzungsaufnahme verzögert wird und nicht kalkulierbare Kosten für Nacharbeiten und ggf. sogar Rückbauten drohen.
Daher sprechen sich die Kammern für die Beibehaltung der Genehmigungsfreistellung ausschließlich für die Gebäudeklassen 1 bis 3 aus!

Nachhaltigkeit fördern - Klarer ordnungsrechtlicher Rahmen für die Bauwende!

Grundsätzlich begrüßen die Baukammern die Erleichterungen zu Gunsten des Bauens im Bestand und des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Vor allem Anpassungen des Abstandsflächenrechts, des Brandschutzes, die Einführung eines Paragraphen 42a für Solaranlagen sowie die Anforderungen an Aufenthaltsräume und Stellplätze bringen die Bauwende voran.

Die Baukammern vermissen jedoch die gemäß Begründung für das Gesetzes zu erwartende Vorgabe zur Einsparung von CO₂-Gebäudeemissionen.

Zur Erreichung der Klimaziele und der erforderlichen Beschleunigung der Bauwende bedarf es aus Sicht der Kammern klarer Vorgaben.

Auf Bundesebene ist mit dem Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) ein entsprechendes Siegel in der Förderlandschaft des nachhaltigen Bauens eingeführt worden.

Nun warten die Länder auf eine bundeseinheitliche Vorgabe, um auch unter Einbeziehung des Gebäudesektors die Maßnahmen für die nach jetzigem Stand sehr schwer erreichbaren Klimaziele umzusetzen. Bisher ist noch unklar, wie und vor allem wo diese bundeseinheitliche Vorgabe Verankerung findet.

Der richtige Ansatz des QNG-Standards sollte für jedes Bauvorhaben zum neuen „Regelstandard“ werden und mit den qualitativen Anforderungen auch in NRW zeitnah ins Ordnungsrecht überführt werden. Natürlich bedarf es hierzu auch der Übertragung bundesrechtlicher Vorgaben, die aber nicht zwingend die Verleihung eines Siegels durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle zur Folge haben müssen.

Nach Auffassung der Baukammern sollte zukünftig bei jedem Neubau, auch unter Einbeziehung eines etwaigen Abrisses, durch eine CO₂-Bilanz in einem Gebäudepass belegt werden, dass das Gebäude am Ende seiner Lebenszeit möglichst CO₂-neutral geworden ist.

Aus diesem Gebäudepass sollte die Summen aller Baustoffe und Bauteile mit ihren Baustoffqualitäten inkl. aller Treibhausgasmengen hervorgehen und es sollte zugleich eine Datenbank aller Rohstoffe zur Wiederverwertung bzw. -verwendung sein. Das damit verbundene so genannte „Urban Mining“, ist nur mit der Einführung des Gebäudelogbuchs / Gebäudepasses möglich, denn die spätere Wiederverwendung von Baustoffen ist nur dann möglich, wenn klar ist, was ursprünglich verbaut wurde.

- ➔ Somit sollten aus Sicht der Baukammern der Gebäudepass und die CO₂-Bilanz als bautechnischer Nachweis in die Bauordnung NRW aufgenommen werden. Entscheidend ist aus der Sicht der Kammern, CO₂-Emissionen, etwa in einer CO₂-Gebäudebilanz, als bautechnischen Nachweis sichtbar zu machen.

Hierzu ist es notwendig, den Gebäudepass im § 68 als bautechnischen Nachweis aufzunehmen. Die Forderung sollte spätestens zur Aufnahme der Nutzung erfüllt sein. Daraus folgend ist eine entsprechende Ergänzung der §§ 10, 11, 13, 15 BauPrüfVO vorzunehmen. Als Grundlage sollte eine bundeseinheitliche Vorgabe im Gebäudeenergiegesetz (GEG) dienen.

Ein ressourcenschonender und innovativer Umgang sowohl beim Bauen im Bestand als auch beim Neubau ist ebenfalls ein entscheidender Faktor des nachhaltigen Planens und Bauens. Auch aus diesen Gründen sprechen sich die Baukammern in NRW für die Einführung eines Gebäudetyps „E“ aus.

Die Idee ist, neben dem bestehenden System der Gebäudeklassen in der Bauordnung Bauvorhaben auch dem Gebäudetyp "E", im Sinne von "Einfach Bauen" oder „Experimentelles Bauen“, zuzuordnen zu können.

Für diese Projekte soll eine Abweichung von den Verwaltungsvorschriften Technische Baubestimmungen (VVTB) möglich sein. Diese soll jedoch nicht über den § 69 Abweichungen geregelt werden müssen, sondern seine Rechtsgrundlage durch Aufnahme in die Gebäudetypologie der definierten Gebäudeklassen des § 2 Begriffe, seine Rechtsgrundlage finden. Die Schutzziele wie Standsicherheit, Brandschutz, gesunde Lebensverhältnisse und Umweltschutz sollen hiervon unberührt bleiben.

Für das Privatrecht versteht sich, dass der Gebäudetyp „E“ zwischen der ausschließlich sachkundigen Bauherrschaft und den Entwurfsverfassenden ausdrücklich vereinbart werden muss.

Derzeit gibt es zudem auf Bundesebene Bestrebungen seitens der Kammern, den Gebäudetyp „E“ auch an den Schnittstellen zwischen Bauordnungs- und Bauplanungsrecht zu implementieren.

Die Kammern sehen in dem Gebäudetyp „E“ die Chance, innovative Konstruktionsweisen zu befördern sowie einen Beitrag zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums zu leisten.

→ Daher fordern die Baukammern die bauaufsichtliche Einführung des Gebäudetyps „E“

Auch die großmaßstäbliche Betrachtung zur Erreichung der Klimaziele ist unerlässlich. Dabei spielen die grüne- und blaue Infrastruktur sowie die Gestaltung der Freiflächen eine entscheidende Rolle.

Dies soll sich künftig auch in einem qualifizierten Freiflächengestaltungsplan widerspiegeln, der sich mit einheitlichen Vorgaben aus einer Anpassung der BauPrüfVO ergeben sollte und so eine beschleunigte bauaufsichtliche Prüfung ermöglicht.

Der vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz federführend begleitete „Beirat Klimaanpassung NRW“ hat für die Landesregierung Empfehlungen erarbeitet, die sowohl klima- und ressourcenschützende Anregungen als auch für Klimafolgenanpassungsmaßnahmen enthalten. Hierbei sind insbesondere die Empfehlungen zur Wasserverfügbarkeit und -speicherung (Schwammstadt und -natur) sowie zur Flächensparsamkeit, Flächennutzung und Multicodierung von Flächen geeignet, durch Anpassungen und Änderungen der Landesbauordnung zur Umsetzung gebracht zu werden. Es wird angeregt, diese Empfehlungen auch in den Novellierungen der Landesbauordnung zu berücksichtigen.

Digitalisierung fördern!

Die Baukammern begrüßen das im Entwurf durchweg entfallende Schriftformerfordernis. Damit wird eine Voraussetzung für medienbruchfreie Antrags- und Genehmigungsverfahren umgesetzt. Umso wichtiger ist es nach Auffassung der Kammern, die richtige und wichtige Entwicklung eines landesweit einheitlichen Bauportal.NRW weiter zu befördern. Die Baukammern bitten, die bisherige Ermächtigungsgrundlage für die VO zum Bauportal wie in § 87 Absatz 2 Nr. 7 a.F. fortzuführen, da die vorgesehenen gesetzlichen Änderungen in der Bauordnung zum Entfall des Schriftformerfordernisses diese Rechtsverordnung nicht ersetzen können.

Nach Auffassung der Baukammern sollten sich zeitnah alle Bauaufsichtsbehörden dem Bauportal.NRW anschließen, um von der technischen Option einer ausschließlich digitalen Einreichung der Bauantragsunterlagen profitieren zu können. Nur ein medienbruchfreies Verfahren, auch in der Kommunikation zwischen der Bauherrschaft bzw. deren Planern und den Behörden, bedeutet auf allen Seiten eine Erleichterung und Vereinfachung.

Dies spricht für eine zeitnahe Einführung einer landesweiten digitalen Plattformlösung für das Bauantrags- und Genehmigungsverfahren (möglichst die EfA-Lösung aus Mecklenburg-Vorpommern)

und die Einführung von digitalen XBau-fähigen Fachverfahren. Wie beim Bauportal.NRW schon angewendet, sollte insgesamt der XBau-Standard berücksichtigt werden.

Die Architekten- und Ingenieurkammern der Länder sehen sich in der Verantwortung, den Aufbau und den Funktionsumfang des digitalen Bauantrags- und Genehmigungsverfahrens zu unterstützen. Bundesweit haben sie sich daher zusammengeschlossen, um mit der Errichtung von di.BAS-tAI eine gemeinsame digitale bundesweite Auskunftsstelle der Architekten- und Ingenieurkammern aufzubauen und den Bauaufsichtsbehörden in den Bundesländern zur kostenfreien Nutzung anzubieten. Der gegenwärtige Ausbaustand erlaubt den Bauaufsichten die erleichterte Prüfung der Bauvorlageberechtigung. Die Nutzung setzt lediglich eine unaufwändige Registrierung und Authentisierung unter <https://www.di-bastai.de/> voraus. Die Kammern bieten hier neben einer XBau-fähigen Schnittstelle auch eine JSON-Schnittstelle sowie eine webbasierte Suche für die Bauaufsichtsbehörden unter www.kammersuche.de an.

Beide Baukammern in Nordrhein-Westfalen wirken in besonderer Weise am Aufbau und der Weiterentwicklung von di.BAS-tAI mit und sind offen für eine fortlaufende Optimierung von Dienstleistungsangebot und Nutzerfreundlichkeit. So wurde jüngst auf Anregung der Bauaufsichten damit begonnen, auch weitere gesetzliche Qualifikationen vollumfänglich in di.BAS-tAI abzubilden und abrufbar zu machen sowie die Suchfunktionen für einen noch schnelleren und unkomplizierteren Zugriff auf die Datensätze zu optimieren.

→ Nur eine medienbruchfreie und flächendeckende Digitalisierung führt zu einer Beschleunigung von Bauantrags- und Genehmigungsverfahren!

Die vollständige und medienbruchfreie Digitalisierung würde aus unserer Sicht auch die Möglichkeit der Beibehaltung der Berichtspflicht der Behörden nach § 91 der aktuellen BauO NRW 2018 und Transparenz eröffnen, ohne die Mitarbeitenden in den Bauaufsichtsbehörden über Gebühr zu belasten.

Dafür, aber auch weit über den Geltungsbereich der BauO NRW 2018 hinaus, ist eine entsprechende IT-Ausstattung, sowohl im Bereich der Soft- als auch der Hardware sowie bei der Netzinfrastruktur bei allen beteiligten Behörden erforderlich. Darüber hinaus sollte im Rahmen der angeordneten Fortbildungsverpflichtung auch das Themenfeld Digitalisierung Berücksichtigung finden. Eine umfassende digitale Archivierung der Bauvorlagen und bautechnischen Nachweise analog zu § 74 Absatz 5 wäre somit ebenfalls möglich.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

§ 1 (Anwendungsbereich)

In § 1 Absatz 1 soll in Angleichung an die bevorstehende Änderung der Musterbauordnung ein Satz bezüglich der CE-Kennzeichnung von Windenergieanlagen angefügt werden. Dieser Satz sieht vor, dass die Landesbauordnung für Windenergieanlagen gilt, soweit die an sie gestellten Anforderungen nicht bereits durch CE-Kennzeichen und EG-Konformitätserklärung nach der EU-Maschinenrichtlinie (2006/42/EG) abgedeckt sind.

Dieses geplante Vorgehen unterstützen wir nicht. Grund ist, dass gegenwärtig in der ARGEBAU eine Anhörung zur Musterbauordnung unter anderem auch zu dieser Thematik erfolgt. Die Antworten dazu werden unserer Kenntnis nach derzeit ausgewertet. Im Vorfeld wurde bekannt, dass es massive Bedenken von zahlreichen Fachleuten gegen die geplante inhaltliche Umsetzung in der MBO gibt. Hier spielen in aller erster Linie Fragen der Sicherheit eine zentrale Rolle. Im Ergebnis muss es unter allen Umständen vermieden werden, dass beispielsweise eine Windenergieanlage ganz oder teilweise versagt und dabei auch Menschen geschädigt werden. Dies erfordert eine sicherheitsrelevante Kontrolle aller Bauprodukte/baulichen Teile in der Planungs- und

Bauausführungsphase. Die vorgesehene Änderung in § 1 Absatz 1 BauO NRW 2018 hätte aber zur Folge, dass genau solche Kontrollen in Frage gestellt werden, wenn die Windenergieanlage zu Unrecht als Ganzes oder in ihren Teilen als eine einzige Maschine gekennzeichnet würde. Insofern empfehlen wir, das Ergebnis der MBO-Novelle abzuwarten.

§ 2 (Begriffe)

Für **§ 2 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b)** des Entwurfs ist bei der Definition von Gebäudeklassen 1 vorgesehen, das Wort „freistehend“ zu streichen. Die Streichung würde dazu führen, dass künftig sämtliche (auch nicht freistehende) land- oder forstwirtschaftlich genutzten Gebäude und Gebäude vergleichbarer Nutzung in die Gebäudeklasse 1 fallen. Damit werden (wie die Begründung zutreffend ausführt), für diese Gebäude tragende und aussteifende Wände und Stützen auch ohne Feuerwiderstandsfähigkeit zulässig. Als Beispiel werden hierzu Scheunen und Ställe in Holzkonstruktion genannt. Neben diesen Beispielen ermöglicht die Regelung jedoch auch die Errichtung von komplexeren Gebäuden, die auch Wohnzwecken dienen können. Diese Gebäude können im Außen- wie auch Innenbereich angesiedelt sein und zu erheblichen Gefahren für Menschen, Tiere und auch Sachwerte führen, da sich etwaige brandschutzrelevante Mängel auch auf die angebauten Gebäude auswirken.

Die Gesetzesbegründung führt aus, dass eine anteilige Wohnnutzung eines entsprechenden Gebäudes nicht von der Änderung in Buchstabe b) erfasst werde. Diese Vermutung trifft nach unserer Einschätzung nicht zu. Der Buchstabe b) umfasst vielmehr alle Gebäude die land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, unabhängig von einer anteiligen Wohnnutzung und auch unabhängig von ihrer Brutto-Grundfläche.

Da entsprechend der Begründung diese Ausweitung aber gar nicht beabsichtigt ist, ist es wegen absehbar möglicher Missinterpretationen sinnvoll, auf die Streichung des Wortes „freistehend“ zu verzichten und die bislang bewährte Regelung beizubehalten.

Zu **§ 2 Absatz 3 Nummer 4** wird angeregt, die Flächenbegrenzung bei der Gebäudeklasse 4 zu streichen. Die Vorschrift lautet dementsprechend:

„4. Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m mit jeweils nicht mehr als 400 m² in einem Geschoss sowie“

Im Jahr 2002 hat die ARGEBAU mit der Neufassung der Musterbauordnung die bestehende Einstufung in „Gebäude geringer Höhe“, „Gebäude mittlerer Höhe“ und „Hochhäuser“ aufgegeben und durch die Gebäudeklassen 1 bis 5 ersetzt. Ziel dieser Überarbeitung war es, die unverhältnismäßigen Sprünge der brandschutztechnischen Anforderungen im Grenzbereich bei Gebäuden mit einer Höhe von knapp unter oder knapp über 7,00 m zu beseitigen. Mit Einführung der Gebäudeklasse 4 in Verbindung mit der neuen Feuerwiderstandsklasse „Hochfeuerhemmend“ wurde ferner ein erster Versuch unternommen, das Bauen mit Holz bei Gebäuden mit einer Höhe von mehr als 7,00 m zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang ist hinsichtlich der Gebäudeklasse 4 eine Definition gewählt worden, welche die Gebäudehöhe auf bis zu 13,00 m und die Größe der Nutzungseinheit auf bis zu 400 m² begrenzt. Diese Beschränkung erschien seinerzeit nachvollziehbar, da insbesondere beim Bauen mit Holz einschlägige technische Regelungen und insbesondere entsprechende Erfahrungen fehlten.

Die Bezugnahme auf die Größe der Nutzungseinheiten führt jedoch in der Praxis regelmäßig zu Problemen. Beispielsweise ergibt sich für ein Bürogebäude mit unterschiedlichen Nutzern (und somit unterschiedlichen Nutzungseinheiten) gegenüber einem baugleichen Bürogebäude eines Nutzers (und somit einer Nutzungseinheit) u.U. eine unterschiedliche Gebäudeklasse. Dies ist darin begründet, dass eine Nutzungseinheit ggf. trotz klassifizierter Geschossdecken und unabhängigen Rettungswegen als Gesamtfläche berücksichtigt werden muss.

Bei Neubauten besteht gerade in der frühen Planungsphase eine Unsicherheit bei der Festlegung der Gebäudeklasse, wenn zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend geklärt ist, ob die Größe der Mietflächen (und somit der Nutzungseinheiten) größer als 400 m² werden soll. Es entstehen regelmäßig Probleme, wenn nach der Errichtung des Gebäudes durch Zusammenlegung ursprünglich eigenständiger Mieteinheiten zu einer vergrößerten Nutzungseinheit - trotz der Beibehaltung der bestehenden brandschutztechnischen Trennungen – eine Neueinstufung in die Gebäudeklasse 5 erfolgt.

Es wird daher die Auffassung vertreten, dass die Abschaffung der Flächenbegrenzung in der Gebäudeklasse 4 ein sinnvolles Instrument wäre, diese Unsicherheit zu beseitigen. Unter Bezugnahme darauf, dass eine Maximalfläche weder in der Gebäudeklasse 3 noch in der Gebäudeklasse 5 besteht, wäre es analog hierzu zielführend, die vorliegende Beschränkung in der Gebäudeklasse 4 entfallen zu lassen. Damit würde sich für Gebäude mit einer Höhe von bis zu 13,00 m grundsätzlich ein verpflichtend einzuhaltender Feuerwiderstand von 60 Minuten ergeben. Diese Änderung würde bestehende Unsicherheiten beseitigen und ferner einen wesentlichen Beitrag zur Ressourcenschonung leisten.

§ 6 (Abstandsflächen)

In **§ 6 Absatz 4 Satz 8 (Neu)** soll sich die Abstandsfläche einer Windenergieanlage zukünftig nach 30 Prozent ihrer größten Höhe bemessen. Die Kammern empfehlen jedoch das bisherige gesetzliche Maß von 50 Prozent beizubehalten, so wie dies bisher bereits in § 6 Absatz 13 a.F. geregelt war. Bei allem Verständnis für die Notwendigkeit des Ausbaus von Windenergieanlagen gibt es neben dem politischen Ziel, dass mehr Windenergieanlagen errichtet werden müssen, auch das Ziel, dass nachbarliche Belange geschützt werden. Da der Gesetzesbegründung nicht zu entnehmen ist, dass eine weitere Reduzierung der Abstandsfläche im Hinblick auf die nachbarliche Wirkung unerheblich ist, kann diese Entwicklung nicht unterstützt werden.

In **§ 6 Absatz 8 Satz 1 Nummer 3** sieht der Entwurf vor, dass auch künftig in den Abstandsflächen eines Gebäudes Zufahrten zu Tiefgaragen und Stellplätzen zulässig sind, ohne eigene Abstandsflächen auszulösen. Da § 62 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a) BauO NRW 2018 Stützmauern bis zu einer Höhe von 2 Metern verkehrsfrei stellt, führt dies in Kombination zu verkehrsfrei- und abstandsflächenfreien Konstruktionen, von denen eine erhebliche Wirkung auf die Nachbarschaft ausgehen kann. Für die Nachbarn besteht aufgrund der Regelung jedoch keine Möglichkeit, auf die Gestaltung und Wirkung Einfluss zu nehmen.

In **§ 6 Absatz 8 Satz 1 Nummer 6** sieht der Entwurf vor, dass Wärmepumpen und Einhausungen zulässige Bebauungen in den Abstandsflächen eines Gebäudes sind. Die Privilegierung ist dabei jedoch beabsichtigt für Wärmepumpen und die für Wärmepumpen erforderlichen Einhausungen (z.B. zum Schutz vor Witterung oder Vandalismus), nicht jedoch für jegliche Art von Einhausungen, unabhängig von der Installation einer Wärmepumpe. Aktuell stellt die Regelung jedoch in der beabsichtigten Variante keinen Bezug zwischen Wärmepumpe und Einhausung her. Darüber hinaus ist es auch sinnvoll die Regelung nicht allein auf Wärmepumpen zu beschränken, sondern insgesamt technologieoffen zu gestalten. Die Regelung sollte daher wie folgt gefasst werden:

„6. Wärmepumpen und andere technische Anlagen zur Erzeugung von Wärme oder Strom und deren jeweilige Einhausungen mit einer Höhe bis zu 2 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 3 m.“

In **§ 6 Absatz 8 Satz 3** wird die zulässig privilegierte Grenzbebauung durch z.B. Garagen, Feuerstätten, Zufahrten und Solaranlagen zur besseren Grundstücksauslastung in Summe zu allen Nachbargrenzen auf 18 m angehoben. Gleichzeitig werden zusätzlich als Grenzbebauung ebenfalls Wärmepumpen und deren Einhausungen privilegiert. Die Förderung von Wärmepumpen und

ihre Privilegierung wird von den Baukammern ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Jedoch gibt es daneben keinen Anlass, auch die bisherige Grenzbebauung über 15 m hinaus auf 18 m auszuweiten. Eine grundsätzliche Erhöhung hätte vor allem für kleine Grundstücke nachbarschädigende Wirkungen zur Folge; hier wären insbesondere Reihenmittelhäuser betroffen Einbußen für die Belichtung und Belüftung ihrer Grundstücke hinzunehmen. Entsprechend sollte auf die Anhebung auf 18 m verzichtet und die bewährte Regelung von 15 m beibehalten werden.

Nach **§ 6 Absatz 11 Nummer 2** sind sonstige Änderungen ohne Abstandsflächen unter anderem nur dann zulässig, wenn in den den Nachbargrenzen zugekehrten betroffenen Wänden und Dachflächen keine neuen Öffnungen eingerichtet oder bestehender Öffnungen vergrößert werden. Dieses Verbot entspricht – auch unter Berücksichtigung der Abweichungsmöglichkeiten gemäß § 69 - nicht den Anforderungen, die unter heutigen Gesichtspunkten an ein qualitatives, architektonisches, technisches und wirtschaftliches Bauen gestellt werden. Stattdessen regen wir eine Regelung an, die sich unmittelbar aus der bereits vorliegenden Begründung zu § 6 Absatz 11 Nummer 2 ergibt. Danach soll eine äußere bauliche Änderung zulässig sein, wenn der Abstand von 2,50 m eingehalten wird. Die bauliche Änderung, die also offensichtlich bereits ins Auge gefasst worden ist, könnte so umgesetzt werden, dass in ihrer Wirkung unwesentliche neue Öffnungen oder Vergrößerung von bestehenden Öffnungen zugelassen werden können.

Mit **§ 6 Absatz 11 Satz 1 Nummer 3** des Entwurfs sollen künftig Nutzungsänderungen bei Bestandsgebäuden auch dann ermöglicht werden, wenn der Abstand des Gebäudes zu den Nachbargrenzen nicht mindestens 2,50 Meter beträgt. Dies würde ermöglichen, dass auch grenzständig privilegierte Gebäude zu Gebäuden mit Aufenthaltsräumen umgenutzt werden können. Insbesondere die Nutzungsänderung eines grenzständigen Abstellraumes (Gartenhütte) zu einer Nutzung mit Aufenthaltsräumen schließen sich somit nicht mehr über das Abstandsflächenrecht aus. Auch an dieser Stelle wird das Gebot der Rücksichtnahme stärker in den Fokus von Bauherrschaft, Entwurfsverfasser und nicht zuletzt Genehmigungsbehörde rücken müssen. Auf die Streichung des Zusatzes „wenn der Abstand des Gebäudes zu den Nachbargrenzen mindestens 2,50 Meter beträgt“ sollte insofern verzichtet werden.

In **§ 6 Absatz 11 Satz 1 Nummer 5** des Entwurfs wird die Möglichkeit der nachträglichen Errichtung eines Dachgeschosses oder eines obersten Geschosses neu eingefügt, wenn deren Abstandsflächen innerhalb der Abstandsflächen des bestehenden Gebäudes liegen und ein Abstand zur Nachbargrenze von mindestens 2,50 m eingehalten wird. Obgleich die Regelung wohl für Bestandsbauten gedacht ist, kann erwartet werden, dass bei Neubauten künftig regelmäßig zunächst innerhalb der zulässigen Abstandsflächen mit der Errichtung begonnen wird und nachträglich ein von Anfang an beabsichtigtes Dachgeschoss aufgesetzt wird, welches bei anfänglicher Planung unzulässig gewesen wäre. Auf die Ergänzung sollte daher verzichtet werden.

§ 8 (Nicht überbaubare Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze)

Die Baukammern begrüßen ausdrücklich die vorgesehenen Änderungen in **§ 8 Absatz 1** des Entwurfs zugunsten der Begrünung der Grundstücke und gegen deren „Verschotterung“.

In **Satz 1** sollen die Worte „als Gartenflächen“ eingefügt werden. Der Begriff der Gartenflächen ist der Bauordnung bisher nicht bekannt; üblich ist der Begriff „Grünflächen“. Wir schlagen daher vor, diesen Begriff zu verwenden.

In **§ 8 Absatz 1, Satz 3** des Entwurfs werden Ausnahmen zur Herstellung oder nur teilweisen Herstellung einer Begrünung oder Bepflanzung ausgewiesen. Die angeführten Ausnahmetatbestände vermitteln keine klare Abgrenzung zur Ausführung oder Nicht-Ausführung und unterliegen so einer subjektiven Betrachtung.

Die grüne und blaue Infrastruktur sowie die Gestaltung der Freiflächen, auch auf Ebene des einzelnen Grundstücks, spielen zur Erreichung der Klimaschutzziele, der Verbesserung des

Stadtklimas und in der Klimaanpassung eine entscheidende Rolle. Die Umsetzung des § 8 sollte sich künftig in einem qualifizierten Freiflächengestaltungsplan widerspiegeln, der sich mit einheitlichen Vorgaben aus einer Anpassung der BauPrüfVO ergeben sollte. Neben seiner planerischen Funktion in Bezug auf ökologische Zielsetzungen, kann ein Freiflächenplan zu einer beschleunigten bauaufsichtlichen Prüfung führen. Dies erscheint plausibler als die beabsichtigte Streichung des § 8 aus dem Prüfumfang des § 64.

§ 39 (Aufzüge)

Durch die Streichung der Auflagen des Halbsatzes in **§ 39 Absatz 4, Satz 2** entsteht eine erhebliche Erleichterung für die nachträgliche Errichtung und Verdichtung im Bestand um bis zu zwei Geschosse und wird durch die Kammern ausdrücklich begrüßt.

§ 42

(Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung und zur Energiebereitstellung)

Die Regelung nach **§ 42 Absatz 6** soll künftig um eine zusätzliche Variante (Elektrolyseure) ergänzt werden. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, allerdings greift die beabsichtigte Änderung den technologischen Fortschritt und die daraus erwachsenden Anpassungsbedürfnisse nicht genügend auf. Demnach sollte die Regelung technologieoffen und zukunftsorientiert in Anlehnung an die amtliche Überschrift wie folgt gefasst werden:

„Für die Aufstellung von ortsfesten Anlagen zur Wärmeerzeugung und zur Energiebereitstellung (z.B. Verbrennungsmotoren, Blockheizkraftwerke Brennstoffzellen, Verdichter oder Elektrolyseure) sowie die Ableitung ihrer Prozess- oder Verbrennungsgase gelten die Absätze 1, 3 und 4 entsprechend.“

§ 42a (Solaranlagen)

Mit **§ 42a Absatz 1 Satz 4** des Entwurfs sind Detailregelungen einer Rechtsverordnung vorbehalten. Die hierzu erforderliche Ermächtigungsgrundlage fehlt jedoch in § 87 des Entwurfs.

In **§ 42a Absatz 4** des Entwurfs werden Vorhaben aufgeführt, die von der Solaranlagen-Verpflichtung ausgenommen sind. Dies sind nach Nummer 1 Gebäude mit einer Dachfläche bis zu 50 m². Hinzu kommen Behelfsbauten und untergeordnete Gebäude, jedoch ohne eine Größenbegrenzung. Das sinnvolle Ansinnen einer Solaranlagen-Verpflichtung sollte allein durch die Größe der nutzbaren Dachfläche begrenzt werden. Für die Ausnahme sämtlicher untergeordneter Gebäude besteht hingegen kein sachlicher Grund. So können untergeordnete Gebäude wie z.B. Lauben und Unterkunftshütten über eine für Solaranlagen relevante Dachfläche verfügen und sollten daher ebenfalls einbezogen werden.

Die Regelung sollte wie folgt gefasst werden:

„Die Absätze 1 bis 3 sind insbesondere nicht anzuwenden auf:

- 1. Gebäude und untergeordnete Gebäude mit einer Dachfläche bis zu 50 m²,*
- 2. Behelfsbauten und*
- 3. Fliegende Bauten.“*

§ 47 (Wohnungen)

In **§ 47** des Entwurfs soll **Absatz 2** gestrichen werden. Dadurch würde die Errichtung von Wohnungen zugelassen, die eine reine Nordlage aller Wohn- und Schlafräume aufweisen. Die

(mindestens auch teilweise) Pflicht, einzelne Räume nicht nach Norden auszurichten, dient der Hygiene und Gesundheit der Bewohner durch ausreichende Belichtung und Belüftung und somit auch der Wohnraumqualität. So würde durch die Streichung Wohnungsbau ermöglicht, in den keinerlei Sonnenlicht mehr gelangt. Hier ist absehbar, dass diese Art von Wohnungen zur Bildung sozialer Brennpunkte beitragen wird. Die bisherige Regelung soll beibehalten werden und könnte u.U. nur durch die Gewährleistung der ausreichenden Belichtung und Belüftung z.B. mittels größerer Fensterflächenanteile oder der Anordnung von Gemeinschaftsräumen in ausgleichender Lage kompensiert werden.

§ 48 (Stellplätze, Garagen und Fahrradabstellplätze)

Die Harmonisierung mit der Stellplatzverordnung und die Vervollständigung des Verweises auf örtliche Bauvorschriften wird durch die Kammern begrüßt. Eine örtliche Stellplatzsatzung vermag zudem eine wesentlich genauere Aufnahme der Bedarfe zu regeln und kann somit auch neuen Mobilitätsanforderungen noch deutlicher entsprechen.

Der bisherige § 8 Absatz 2 wird in den neuen **Absatz 1a** des **§ 48** überführt. Die Baukammern begrüßen die vorgesehene Alternative zur Solarpflicht bei mehr als 35 Stellplätzen durch Laubbäume. Allerdings kann die Bauherrschaft auf diese Alternative nur zurückgreifen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 2 gegeben sind. Die Kammern regen ergänzend ein grundsätzliches Wahlrecht zwischen Solarpflicht und Pflanzungsverpflichtung an.

§ 50 (Sonderbauten)

§ 50 Absatz 2 definiert einen Katalog von großen Sonderbauten; dies legt gesetzessystematisch nahe, dass es auch andere, nicht große, mithin kleine Sonderbauten geben muss, an die besondere Anforderungen gestellt werden können. Aufgrund regelmäßiger Nachfragen von Mitgliedern und Bauaufsichtsbehörden, wird eine abschließende Klarstellung in der Verwaltungsvorschrift angeregt, welche Art von Vorhaben kleine Sonderbauten sind; sonst wäre die Bezeichnung des großen Sonderbaus obsolet.

§ 53 (Bauherrschaft)

Exemplarisch bei **§ 53 Absatz 1 Satz 1** des Entwurfs zeigt sich, dass in der Gesetzesüberschrift der Begriff der Bauherrschaft verwendet wird, im Gesetzestext dann jedoch von der Bauherrin und dem Bauherrn gesprochen wird. Hier und auch insgesamt in der Landesbauordnung sollten einheitlich die gewählten genderneutralen Begriffe durchgängig verwendet werden.

Dies betrifft neben der Bauherrschaft auch die Entwurfsverfassenden sowie als Vorschlag für eine neue gendergerechte Schreibweise die Fachplanenden (§ 54 ff) und die Bauleitenden/ Fachbauleitenden (§ 56 ff).

§ 54 (Entwurfsverfassende)

Für **§ 54 Absatz 2 Satz 2** des Entwurfs ist vorgesehen, dass für Entwurfsverfassende die Pflicht zum Unterzeichnen der von ihnen gefertigten Unterlagen durch Streichung der entsprechenden Passage entfallen soll. Das Ansinnen, ein durchgängig digitales Bauantragsverfahren zu ermöglichen, ist nachvollziehbar und wird von den Baukammern ausdrücklich unterstützt. Entsprechend wird in der Landesbauordnung das Schriftformerfordernis durch die Textform ersetzt und eine digitale Antragstellung zulässig. Auch in diesem digitalen Bauantragsverfahren bedarf es jedoch der Zuordnung von Verantwortlichkeiten und Befugnissen. So müssen die Bauherrschaft wie auch die Bauaufsichtsbehörden aus den Unterlagen erkennen können, welche Person inhaltlich für die

Richtigkeit von Bauvorlagen verantwortlich ist und für deren Inhalt einsteht. Durch die einseitige Streichung des Unterschriftserfordernisses wäre es in Zukunft zulässig, dass Unterlagen übergeben oder eingereicht würden, die keinen Verantwortlichen erkennen lassen. Hier bedarf es eines verfahrensneutralen Ausgleichs durch die Pflicht, gefertigte Unterlagen zu autorisieren. Diese Autorisierung kann durch händische Unterschrift, aber im digitalen Verfahren auch durch digitale Unterschriften oder Eigenerklärungen erfolgen.

Entsprechend wird vorgeschlagen, die Regelung wie folgt zu fassen:

„Diese sind für die von ihnen gefertigten Unterlagen, die sie anzuerkennen haben, verantwortlich.“

In **§ 54 Absatz 4** des Entwurfs soll Satz 2 gestrichen werden. Die Streichung ist sachgerecht, da es sich um eine befristete Regelung handelte, mit der bestandsmäßig tätige Personen im Bereich der Tragwerksplanung bis zum 30. Juni 2022 in die Liste der nach § 54 Absatz 4 berechtigten Personen eingetragen werden konnten. Entsprechende Anträge sind bei den Baukammern eingegangen und haben zu Eintragungen von Personen geführt, welche nach Zeitablauf der Übergangsregelung mangels gesetzlicher Voraussetzungen nicht mehr neu eingetragen werden konnten. Im Austausch für die Streichung der durch Zeitablauf erledigten Regelung bedarf es für die Beibehaltung dieser Eintragungen einer bestandsschützenden Regelung (nachfolgend), da andernfalls diese Personen aus der Liste (mangels gesetzlicher Grundlage) wieder gelöscht werden müssten.

§ 57 (Aufbau und Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden)

In **§ 57 Absatz 2** des Entwurfs soll für die bei beiden Bauaufsichtsbehörden tätigen Fachkräfte eine Fort- und Weiterbildungspflicht eingeführt werden. Hierzu verweist die Begründung auf die nähere Ausgestaltung in einer Rechtsverordnung. Für diese Rechtsverordnung fehlt es jedoch noch an einer Ermächtigungsgrundlage. Für den Inhalt der Rechtsverordnung wird angeregt, die in beiden Baukammern vorhandenen Fortbildungseinrichtungen zu berücksichtigen, welche ein breites Angebot an bauordnungsrechtlichen Fort- und Weiterbildungsangeboten bereithalten.

§ 59 Bestehende Anlagen

Das Bauen im Bestand nimmt einen wichtigen Bestandteil der aktuellen Bautätigkeit ein. Umbauten und Nutzungsänderungen im Bestand stellen einen wesentlichen Beitrag zur Einsparung von Ressourcen und zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen im Sinne des § 3 Absatz 1 BauO NRW 2018 dar. Trotz dieser Tatsache finden sich in der aktuellen Fassung der Landesbauordnung keine hinreichenden Rechtsvorschriften, wie mit bestehenden Gebäuden, insbesondere bei Änderungen der Nutzung, umzugehen ist.

Es entspricht der allgemeinen Überzeugung der Praktiker im Bauwesen, dass die politischen Ziele des Klimaschutzes und des Schaffens von Wohnraum nicht erreicht werden können, wenn es auch künftig keine zukunftsweisenden Regelungen für die Änderung von Bestandsgebäuden gibt. Es wird daher angeregt, durch die Ergänzungen in **§ 59** BauO NRW 2018 für „bestehende Anlagen“ entsprechende Regelungen zu schaffen, um Umbauten und Nutzungsänderungen in bestehenden Gebäuden zu erleichtern. Der Inhalt der neuen Regelung orientiert sich hierbei an „Best-Practice-Beispielen“ der bestehenden Landesbauordnungen und bietet damit eine hervorragende Grundlage, um eine Strahlkraft für ressourcenschonendes Bauen in NRW zu entfalten.

Dementsprechend sollte **Absatz 1** wie folgt gefasst werden.

„Entsprechen rechtmäßig bestehende Anlagen nicht den Vorschriften dieses Gesetzes oder Vorschriften, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, so können im Einzelfall Anforderungen gestellt werden, wenn dies zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit notwendig ist.“

Zusätzlich wird vorgeschlagen, **zwei neue Absätze** wie folgt einzufügen:

„(3) Bei Nutzungsänderungen ist eine Anpassung an dieses Gesetz oder Vorschriften, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nur dann erforderlich, wenn und soweit sich für die neue Nutzung aufgrund der Nutzungsänderung erhöhte öffentlich-rechtliche Anforderungen ergeben.

(4) Bei Modernisierungsvorhaben soll von der Anwendung des Absatz 2 abgesehen werden, wenn sonst die Modernisierung erheblich erschwert würde.“

§ 62 (Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen)

In den Fällen des **§ 62 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und c** ist eine Vorschrift aufzunehmen, dass bei dem Einsatz von Solaranlagen stets qualifizierte Tragwerksplanende hinzugezogen werden müssen, um

1. die Einflüsse sowohl aus Eigengewicht der Solaranlage (Buchstabe a) und ggf. veränderten Schneelasten auf die Bestandskonstruktion und hinsichtlich Befestigung der Solaranlage gegen Windsog zu beurteilen. Bei manchen Dachkonstruktionen ist auch der Einfluss der Verschattung durch die Solarpaneele auf die Bauphysik zu beachten (z.B. ist bei Dachaufbauten nach DIN 68800-2, Bild A.20 eine Verschattung baurechtlich nicht zulässig, da diese Dächer nur mit Sonneneinstrahlung ausreichend in der Trocknungsperiode austrocknen, d.h. bei diesem Dachaufbau ist dann i.d.R. keine Solaranlage möglich).
2. Die Einflüsse insbesondere aus Wind bei Windenergieanlagen (Buchstabe c) auf die Bestandskonstruktion und hinsichtlich Befestigung der Windenergieanlage zu beurteilen.

Dies gilt nur dann nicht, wenn anstelle einer Solaranlage Solar(dach)ziegel zum Einsatz kommen, die anstelle von klassischen Dachziegeln als äußere Dachhaut zum Einsatz kommen.

Die Vorschrift sollte insofern wie folgt gefasst werden:

„3. folgende Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien:

a) Solaranlagen und Solardachziegel in, an und auf Dach- und Außenwandflächen ausgenommen bei Hochhäusern sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes. Im Falle von Solaranlagen gilt dies nur dann, wenn eine nach § 54 Absatz 4 berechnete Person der Bauherrschaft bescheinigt, dass die Standsicherheit dieser Anlage gewährleistet und auch die Standsicherheit des Gebäudes im Ganzen und in seinen Teilen nicht gefährdet ist,

[...]

c) außer in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, sowie Mischgebieten, Windenergieanlagen bis zu 10 m Anlagenhöhe sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes, wenn eine nach § 54 Absatz 4 berechnete Person der Bauherrschaft bescheinigt, dass die Standsicherheit dieser Anlage gewährleistet und auch die Standsicherheit des Gebäudes im Ganzen und in seinen Teilen nicht gefährdet ist,

[...]"

Zu gebäudeunabhängigen Solaranlagen wurden in der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf der Gesetzesnovelle zwei Varianten des **§ 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b** zur Wahl gestellt. Die Baukammern bevorzugten die Variante, nach der gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe von bis zu 3 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von bis zu 9 m verfahrensfrei gestellt sein sollten, da dies der MBO entspricht. Die nun im Entwurf

vorgesehene Variante, Anlagen in einer Größenordnung von 100 m² bei üblichen Grundstücksgrößen verfahrensfrei zuzulassen, ist nicht sinnvoll. Zur Präzisierung sollte stattdessen aus Sicht der Kammern eine genaue Größenbegrenzung der verfahrensfreien Anlagen genannt werden. Diese sollte sich analog der nach § 6 Absatz 8 Satz 3 a.F. privilegierten Gebäudelängen bei einer Höhe von bis zu 2 m auf eine Grundfläche von 9 m x 3 m begrenzen. Zudem sollte eine Bestätigung nach § 62 Absatz 1 Satz 2 erfolgen.

Die Erhöhung von Antennen und Antennenmasten nach Entwurf des **§ 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 a, aa** innerorts auf 20 m lehnen die Kammern wegen der städtebaulich bzw. für das Landschaftsbild unverträglichen Wirkung ab.

Die in **§ 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 b)** des Entwurfs vorgesehene Ergänzung, nach der ortsveränderliche Antennenträger statt bisher nur vorübergehend nunmehr bis zu 48 Monate genehmigungsfrei aufgestellt werden dürfen, widerspricht der MBO, deren Umsetzung beabsichtigt ist. Nach der MBO ist eine Dauer von nur 24 Monaten vorgesehen, welche hier auch die zeitliche Grenze darstellen sollte.

In **§ 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 15 e)** soll eine neue Regelung eingefügt werden, nach der eingefriedete, befestigte oder unbefestigte und ganz oder teilweise mit einem Dach versehene Auslaufflächen für Nutztiere genehmigungsfrei gestellt werden. Da es für die Dachfläche keine Größenbegrenzung gibt, bedeutet dies, dass unbegrenzt große Dachflächen ohne Genehmigungsverfahren und damit ohne statische Berechnungen durch qualifizierte Tragwerksplaner errichtet werden dürften. Dies führt zu erheblicher Gefährdung von Menschen wie auch Nutztieren. Zudem fehlt es hier an einer Differenzierung zum Außenbereich, für den andere, vor allem naturschutzrechtliche Auflagen u.a. aus dem Bundesnaturschutzgesetz gelten. Die fehlenden Bezugsgröße für Dächer und die Versiegelung von Flächen konterkarieren zudem die Festsetzungen des § 8 Absatz 1 n.F. Auf die Ergänzung sollte daher verzichtet werden. Sofern die Regelung dennoch eingeführt werden soll, ist jedenfalls eine Größenbegrenzung erforderlich, da andernfalls eine Flächenversiegelung und Errichtung von Dachkonstruktionen in unbegrenzter Größe verfahrensfrei gestellt würde. Die Regelung sollte daher wie folgt gefasst werden:

„e) eingefriedete, befestigte oder unbefestigte und ganz oder teilweise mit einem Dach von nicht mehr als 30 m² Fläche versehene Auslaufflächen bis zu 100 m² für Nutztiere,“

§ 62 Absatz 1 Satz 2 enthält bislang für Anlagen zur Ver- und Entsorgung (Absatz 1 Satz 1 Nr. 4) eine Regelung, dass von einer Unternehmerin oder einem Unternehmer oder von einer oder einem Sachverständigen zu bescheinigen ist, dass die Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Diese Regelung gilt nun auch für Windenergieanlagen bis zu 10 m und nach dem Vorschlag der Kammern möglichst für gebäudeunabhängige Solaranlagen. Die Bestätigung sollte auch durch Bauvorlageberechtigte ausgestellt werden können.

§ 63 (Genehmigungsfreistellung)

Für § 63 soll in **Absatz 1 Satz 1 Nummer 1** des Entwurfs der Anwendungsbereich der Genehmigungsfreistellung über den bisherigen Anwendungsbereich hinaus auf Wohngebäude der Gebäudeklasse 4 erstreckt werden.

In Bebauungsplangebieten könnten Wohngebäude bis zur Hochhausgrenze so künftig verfahrensfrei gestellt werden. Das heißt: Die große Herausforderung unserer Zeit – das Schaffen dringend benötigter barrierefreier und nachhaltiger Wohnungen – wird im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nahezu vollkommen außerhalb präventiver Kontrolle gestellt.

Wir verweisen auf die Seiten 2 und 3 unserer Stellungnahme und sprechen uns klar für die Beibehaltung der bisherigen Regelung einer Genehmigungsfreistellung für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 aus.

§ 64 (Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren)

In **§ 64 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b)** des Entwurfs soll der Prüfungsumfang im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren um den Inhalt der §§ 8, 9, 10 und 47 Absatz 4 BauO NRW 2018 reduziert werden. Während der Verzicht auf Prüfung der Übereinstimmung mit Werbeanlagen nach § 10 BauO NRW 2018 gerade noch vertretbar erscheint, ist insbesondere die Übereinstimmung mit Gestaltungsanforderungen nach § 9 BauO NRW 2018 ein wesentliches Kontrollinstrument der baukulturellen Entwicklung, gerade dann, wenn die Überlegungen zur kleinen Bauvorlageberechtigung beibehalten werden. Ohne die Beibehaltung dieser Prüfpflicht wird künftig die gestalterische Harmonie von Gebäuden untereinander sukzessiv entfallen und eine Verunstaltung des Straßen-, Orts-, und Landschaftsbilds zu erwarten sein.

Die Einhaltung von den Anforderungen der Barrierefreiheit in § 47 Absatz 4 BauO NRW 2018 müssen ebenfalls in präventiver Kontrolle verbleiben und dürfen nicht in die repressive Bauaufsicht verschoben werden.

Wenn die Bauaufsicht einen Fehler entdeckt, den sie eigentlich nicht mehr prüfen muss, kann sie diesen mitteilen. Wenn Gefahr für Leib und Leben besteht, muss sie einschreiten. Insofern sollte auch den Bauaufsichten das bisherige System einer ausführlicheren Prüfung näher liegen.

Entsprechend wird vorgeschlagen, die Regelung wie folgt zu verfassen:

„[...] b) den §§ 4, 6, 8, 9, 47 Absatz 4, 48 und 49, [...]“

§ 67 (Bauvorlageberechtigung)

Die Baukammern weisen an dieser Stelle noch einmal explizit auf den eingangs geforderten Verzicht der Einführung einer kleinen Bauvorlageberechtigung hin. Dies ist aus Sicht der Baukammern auch maßgeblich. Sollte dennoch die Einführung der kleinen Bauvorlageberechtigung in Erwägung gezogen werden, erlauben sich die Baukammern im Nachfolgenden Hinweise zum Gesetzentwurf zu geben.

Mit dem zur Einfügung vorgesehenen **§ 67 Absatz 4a** des Entwurfs ist beabsichtigt, eine eingeschränkte Bauvorlageberechtigung für bestimmte Meisterinnen und Meister einzuführen. Sollte die Landesregierung auf einer entsprechenden Regelung im Wortlaut des Gesetzentwurfs bestehen, führt dies zu einer nicht praxistauglichen Variante. Diese kann sich nachteilig für alle in NRW ansässigen Meisterinnen und Meister auswirken. So sieht die Regelung vor, dass die Bauvorlageberechtigung für jede und jeden der genannten Meisterinnen und Meister auf Antrag fünf Jahre nach Erwerb der Meister-Qualifikation in das Verzeichnis der eingeschränkten Bauvorlagenberechtigten eingetragen werden. Die eingeschränkt Bauvorlageberechtigten müssen jährlich eine Fort- und Weiterbildung im Bereich des öffentlichen Baurechts gegenüber der IK Bau NRW nachweisen. Ein Umfang der zu erbringenden Fort- und Weiterbildung wird nicht verifiziert. Hier muss zumindest eine Gleichstellung mit den Mitgliedern der Baukammern erfolgen. Der Umfang der Fort- und Weiterbildung soll auf Grundlage der Fort- und Weiterbildungsordnung der AKNW (derzeit 8 Stunden) die voraussichtlich künftig dort verankerten 16 Stunden betragen. Zusätzlich muss, schon aus Gründen der Gleichbehandlung, vor Aufnahme in die Liste der Bauvorlagenberechtigten der Nachweis einer Fort- und Weiterbildung im Umfang von 112 Stunden vorzusehen sein, die einen inhaltlichen Schwerpunkt auch im Bereich des Bauordnungsrechts haben sollte.

Die Baukammern verweisen hier auch auf den nachfolgenden Beschluss der Handwerkskammer NRW vom 18.11.2021, in dem diese selbst Mindestanforderungen, die auch die Kammern einfordern, benennt. Abweichend zum Beschluss, wurde der hier zu Grunde gelegte Weiterbildungsumfang der Architektenkammer von damals 80 Stunden auf mittlerweile 112 Stunden angehoben.

Einführung einer „kleinen Bauvorlageberechtigung“ für Meisterinnen und Meister des Maurer-, Betonbauer-, und Stahlbetonbauerhandwerks sowie des Zimmererhandwerks

Beschluss des NRW-Handwerksrats vom 18. November 2021

Wohnungsbau, Energieeffizienz und Klimaschutz sind Aufgaben, die in den kommenden Jahren hohe Investitionen im Gebäudesektor verlangen. Deshalb ist es richtig, dass in Nordrhein-Westfalen in den zurückliegenden Jahren viele Maßnahmen ergriffen wurden, um das Bauen einfacher und schneller zu machen und bürokratische Hemmnisse aus dem Weg zu räumen. Denn entscheidend ist für diese Zielsetzungen, dass private Eigentümer Kapital für mehr Wohnungsbau und für die Modernisierung des Gebäudebestandes in die Hand nehmen.

Bei der kurzfristigen Umsetzung von Bauvorhaben erwarten Bauherren zunehmend die Abwicklung aus „einer Hand“. Hierzu zählt neben der Erstellung der Baumaßnahme auch die „formale“ Abwicklung mit dem Bauaufsichtsamt. Nahezu alle Bundesländer haben deshalb inzwischen Möglichkeiten geschaffen, dass bei kleineren Bauvorhaben auch qualifizierte Handwerksmeisterinnen und -meister Bauvorlagen erstellen können. Derzeit besteht in den Bundesländern Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein eine sogenannte „Kleine Bauvorlageberechtigung“, die bestimmte Handwerksmeister in der Regel für die Gebäudeklassen 1 bis 3 in den Kreis der Bauvorlageberechtigten aufnimmt. Zuletzt wurde eine solche Regelung in Sachsen-Anhalt eingeführt.

Darüber hinaus regeln die Bundesländer Saarland, Sachsen, Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern, dass Bauvorlagen, die „üblicherweise von Fachkräften mit anderer Ausbildung verfasst werden“, von der Regel ausgenommen werden, dass die Bauvorlage nur den als Bauvorlageberechtigten benannten Personen verfasst werden muss. Die Brandenburgische Bauordnung verweist in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister und konkretisiert die von dieser Ausnahmeregelung erfassten Bauvorhaben.

Damit gibt es lediglich in zwei Bundesländern – nämlich Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen – keine Regelung, die die Bauvorlage auch für Personen öffnet, die nicht akademisch, sondern über die berufliche Bildung qualifiziert sind. Das Fehlen einer solcher Öffnungsklausel in den beiden Bundesländern ist nicht sachgerecht, erschwert Bauinvestitionen und diskriminiert die berufliche Bildung.

Die Bauvorlageberechtigung für Handwerksmeister würde auch in Nordrhein-Westfalen helfen, Baumaßnahmen entbürokratisieren und Baukosten zu senken.

Planungsengpässe bei Architekten und Ingenieuren könnten so umgangen werden. Interessierte Eigentümer und Bauherren könnten nach wie vor auf die besonderen Planungskompetenzen von Architekten und Ingenieuren zurückzugreifen. Über die Akzeptanz wird der Markt entscheiden.

Die Einführung einer „Kleinen Bauvorlageberechtigung“ für Meisterinnen und Meister des Zimmererhandwerks und des Maurer-, Betonbauer- und Stahlbetonbauerhandwerks sowie für gleichwertig Qualifizierte in Nordrhein-Westfalen wäre ein Schritt zur Gleichwertigkeit und Attraktivität der beruflichen Bildung. Dem Handwerk geht es dabei keineswegs um eine vollständige Gleichstellung der Leistungserbringung mit den planenden Berufen oder gar um Wettbewerbsverzerrungen zugunsten des Handwerks. Im Kern stehen die Leistungen, die durch die Betriebe unmittelbar erbracht werden und die Bestandteil der Qualifikationen sind, die gemäß Meisterprüfungsverordnung ohnehin erworben werden müssen. Eine ausgewogene Regelung für Nordrhein-Westfalen, die Einwände der Freien Berufe konstruktiv aufgreift, sollte folgende Punkte umfassen:

- Beschränkung auf die Gebäudeklassen 1 und 2,
- zusätzliche Qualifikationsanforderung durch mindestens fünfjährige Erfahrung als Betriebsinhaber oder Betriebsleiter
- zusätzliche Qualifikationsanforderung durch eine 80-stündige Fortbildung in Ergänzung zur Meisterfortbildung (analog zur Einstiegsqualifizierung im Sachverständigenwesen des Handwerks),
- zusätzliche Qualifikationsanforderung durch eine jährliche Weiterbildungspflicht von 8 Stunden analog zu den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Weiterbildungsverpflichtungen für Architekten und Ingenieure,

- gleichwertige Pflicht zum Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung analog zu den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Verpflichtungen der Architekten und Ingenieuren im Sinne des Verbraucherschutzes,
- Nachweispflichten gegenüber den Bezirksregierungen, die eine Liste der Bauvorlageberechtigten gemäß § 67 (3) Nr. 7 führen.

Hierzu wird folgender Formulierungsvorschlag für § 67 Absatz 3 der Landesbauordnung unterbreitet:

(3) Bauvorlageberechtigt ist, wer (...)

Nr. 7:

die Meisterprüfung des Maurer-, Betonbauer-, Stahlbetonbauerhandwerks oder des Zimmererhandwerks abgelegt hat oder diesen Personen, mit Ausnahme von § 7 b und § 8 der Handwerksordnung, handwerksrechtlich gleichgestellt ist sowie zusammenhängend mindestens fünf Jahre in dem Gewerk selbständig oder als Betriebsleiter tätig gewesen ist, für Bauvorlagen in Bezug auf die Gebäudeklassen 1 und 2. Bauvorlageberechtigte nach Nr. 7 Satz 1 müssen neben der beruflichen Qualifikation und Erfahrung auch den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung erbringen. Darüber hinaus ist eine Einstiegsfortbildung im Umfang von 80 Stunden sowie eine jährliche Weiterbildung von 8 Stunden nachzuweisen. Unter Nachweis dieser Voraussetzungen können sich Bauvorlageberechtigte in ein Verzeichnis eintragen lassen, das bei den Bezirksregierungen zu führen ist.“

Darüber hinaus wird als Löschungstatbestand fehlende Sachkunde, nicht jedoch fehlende Zuverlässigkeit genannt. So wären Personen zu löschen, die mangelhafte Vorlagen fertigen, während vorbestrafte oder insolvente Personen mit ihrer Tätigkeit fortfahren dürften.

§ 67 sollte daher insgesamt wie folgt gefasst werden:

„(1) Bauvorlagen für die Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einer oder einem Entwurfsverfassenden anerkannt sein, die/der bauvorlageberechtigt ist (§ 70 Absatz 3 Satz 1). § 54 Absatz 1 bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Bauvorlagen für

- 1. Garagen und überdachte Stellplätze bis zu 100 m² Nutzfläche sowie überdachte Fahrradstellplätze,*
- 2. Behelfsbauten und untergeordnete Gebäude nach § 51,*
- 3. eingeschossige Wintergärten mit einer Grundfläche von bis zu 25 m²,*
- 4. eingeschossige Gebäude mit einer Grundfläche von bis zu 250 m², in denen sich keine Aufenthaltsräume, Ställe, Aborte oder Feuerstätten befinden,*
- 5. Dachgauben,*
- 6. Terrassenüberdachungen,*
- 7. Balkone und Altane, die bis zu 1,60 m vor die Außenwand vortreten und*
- 8. Aufzugschächte, die an den Außenwänden von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 errichtet werden.*

(3) Bauvorlageberechtigt ist, wer

- 1. aufgrund des Baukammergesetzes in jeweils geltender Fassung*
 - a) die Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ führen darf,*
 - b) die Berufsbezeichnung „Innenarchitektin“ oder „Innenarchitekt“ führen darf, durch eine ergänzende Hochschulprüfung ihre oder seine Befähigung nachgewiesen hat, Gebäude gestaltend zu planen, mindestens zwei Jahre in der Planung und Überwachung der Ausführung von Gebäuden praktisch tätig war und von der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen aufgrund dieser Voraussetzungen eingetragen ist,*
 - c) die Berufsbezeichnung „Innenarchitektin“ oder „Innenarchitekt“ führen darf, für die mit der Berufsaufgabe der Innenarchitektinnen und Innenarchitekten verbundene bauliche Änderung von Gebäuden,*
- 2. in die von der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen geführten Liste*

a) der Bauvorlageberechtigten eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Land Nordrhein-Westfalen, soweit diese die Mitgliedschaft in einer Ingenieurkammer nachweisen können,

b) der eingeschränkt Bauvorlageberechtigten eingetragen ist für den An- und Umbau von Gebäuden innerhalb der Gebäudeklassen 1 und 2, die zu einer Brutto-Grundflächen-Erweiterung von nicht mehr als 100 m² führt,

3. aufgrund des Ingenieurgesetzes vom 5. Mai 1970 (GV. NRW. S. 312) in der jeweils geltenden Fassung als Angehörige oder Angehöriger der Fachrichtung Architektur (Studiengang Innenarchitektur) die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ führen darf, während eines Zeitraums von zwei Jahren vor dem 1. Januar 1990 wiederholt Bauvorlagen für die Errichtung oder Änderung von Gebäuden als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser durch Unterschrift anerkannt hat und als Mitglied der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen oder der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen eingetragen ist oder

4. die Befähigung zum bautechnischen Verwaltungsdienst der Laufbahngruppe 2 besitzt, für ihre oder seine dienstliche Tätigkeit,

5. als Bauvorlageberechtigter oder Bauvorlageberechtigte bzw. eingeschränkt Bauvorlageberechtigter oder eingeschränkt Bauvorlageberechtigte in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat niedergelassen ist, nachdem er oder sie der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen in Textform das erstmalige Erbringen dieser Dienstleistungen angezeigt hat (auswärtige Dienstleister). Die Bauvorlageberechtigung gilt für die vorübergehende und gelegentlichen Erstellung von Bauvorlagen. Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn der Dienstleister oder die Dienstleisterin bereits aufgrund einer Regelung eines anderen Landes zur Dienstleistungserbringung berechtigt ist. Die Meldung ist einmal jährlich zu erneuern, wenn der Dienstleister oder die Dienstleisterin beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend oder gelegentlich Dienstleistungen in Nordrhein-Westfalen zu erbringen.

(4) In die Liste der Bauvorlageberechtigten ist auf Antrag von der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen einzutragen, wer

1. Mitglied einer Ingenieurkammer ist,
2. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen gemäß Anlage 1 nachweist,
3. danach mindestens zwei Jahre in der Planung und Überwachung der Ausführung von Gebäuden praktisch tätig war und
4. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die bei Bedarf in geeigneter Weise nachzuweisen sind.

(5) Ein Antragsteller oder eine Antragstellerin wird in die Liste nach Absatz 4 auch eingetragen, wenn

1. er oder sie in Bezug auf die Anforderungen einen Ausbildungsnachweis nach Artikel 11 Buchstabe d) der Richtlinie 2005/36/EG besitzt, soweit diese in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat erforderlich sind, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung dieses Berufes zu erhalten,
2. der Ausbildungsnachweis den Anforderungen nach Artikel 13 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG genügt,
3. er oder sie über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt und
4. eine einjährige berufspraktische Tätigkeit, die mit den Anforderungen nach Absatz 4 Nummer 3 vergleichbar ist vorweisen kann.

Satz 1 gilt auch für einen Antragsteller oder eine Antragstellerin, der statt Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 nachweist, dass er oder sie

- 1. diesen Beruf ein Jahr lang vollzeitbeschäftigt oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit während der vorhergehenden zehn Jahre in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem gleichgestellten Staat ausgeübt hat, sofern der Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist, soweit nicht der Ausbildungsnachweis, über den der Antragsteller oder die Antragstellerin verfügt, einen reglementierten Ausbildungsgang belegt und*
- 2. im Besitz eines Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises ist, der den Anforderungen nach Artikel 13 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG genügt.*

(6) In die Liste der eingeschränkt Bauvorlageberechtigten ist auf Antrag der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen einzutragen, wer als Meister oder Meisterin des Maurer-, Zimmerer-, Betonbauer- und Stahlbetonbauerhandwerks oder diesen nach § 7 Absatz 3, 7 oder 9 der Handwerksordnung in der jeweils geltenden Fassung gleichgestellte Person,

- 1. eine fünfjährige Berufserfahrung als Betriebsinhaber bzw. Betriebsinhaberin oder Betriebsleiter bzw. Betriebsleiterin,*
- 2. die Teilnahme an einer mindestens 112 Unterrichtsstunden umfassenden, von der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen nach der Fort- und Weiterbildungsordnung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen jeweils geltender Fassung anerkannten Fort- und Weiterbildung,*
- 3. eine durchlaufende Jahresversicherung gegen Haftpflichtansprüche aus ihrer beruflichen Tätigkeit im Rahmen der Bauvorlageberechtigung entsprechend § 17 Absatz 1 Baukammerdurchführungsverordnung jeweils geltender Fassung und*
- 4. die jährliche Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 16 Unterrichtsstunden gemäß der Fort- und Weiterbildungsordnung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen jeweils geltender Fassung nachweist; die Eintragung soll mit Auflagen verbunden werden, um die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen sicherzustellen.*

Die Eintragung ist zu löschen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Person nicht über die erforderliche Sachkunde gemäß § 54 Absatz 1 oder Zuverlässigkeit verfügt. Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

(7) Ein Antragsteller oder eine Antragstellerin wird in die Liste nach Absatz 6 auch eingetragen, wenn

- 1. er oder sie in Bezug auf die Anforderungen einen Ausbildungsnachweis nach Artikel 11 Buchstabe c) ii) Richtlinie 2005/36/EG besitzt, soweit diese in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat erforderlich sind, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung dieses Berufes zu erhalten,*
- 2. der Ausbildungsnachweis den Anforderungen nach Artikel 13 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG genügt,*
- 3. eine einjährige berufspraktische Tätigkeit, die mit den Anforderungen nach Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 vergleichbar ist und*
- 4. er oder sie über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt.*

Satz 1 gilt auch für einen Antragsteller oder eine Antragstellerin, der statt Satz 1 Nummern 1 und 2 nachweist, dass er oder sie

- 1. diesen Beruf ein Jahr lang vollzeitbeschäftigt oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit während der vorhergehenden zehn Jahre in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem gleichgestellten Staat ausgeübt hat, sofern der Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist, soweit nicht der Ausbildungsnachweis, über den der Antragsteller oder die Antragstellerin verfügt, einen reglementierten Ausbildungsgang belegt und*

2. im Besitz eines Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises ist, der den Anforderungen nach Artikel 13 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG genügt.

(8) Für die Eintragung in die Listen nach den Absätzen 5 und 7 gilt § 11 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW jeweils geltender Fassung mit folgenden Maßgaben:

1. Beantragt ein Inhaber oder eine Inhaberin einer Berufsqualifikation gemäß Artikel 11 Buchstabe a) der Richtlinie 2005/36/EG die Anerkennung seiner Berufsqualifikationen und ist die erforderliche Berufsqualifikation unter Artikel 11 Buchstabe d) der Richtlinie 2005/36/EG eingestuft, so muss dieser sowohl einen Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung absolvieren.
2. Die Einzelheiten zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen werden durch Satzung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen festgelegt.
3. Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen kann mit anderen zuständigen Stellen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland landesübergreifende Vereinbarungen zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen schließen.

Mit der Eintragung in die Liste ist der Antragsteller oder die Antragstellerin verpflichtet, Mitglied einer deutschen Ingenieurkammer zu werden. Soweit die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft nicht gegeben sind, hat der Antragsteller oder die Antragstellerin mit der Eintragung in die Liste die Berufspflichten zu beachten und ist hierfür wie ein Mitglied der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen zu behandeln.

(9) Über die Eintragung in die Liste nach den Absätzen 5 und 7 ist eine Bescheinigung mit folgenden Angaben auszustellen:

1. Zeitpunkt der Eintragung
2. Familienname, Geburtsname und Vornamen
3. Geburtsdatum, Geburtsort und Geschlecht
4. Akademische Grade und Titel
5. Ladungsfähige Adresse

Die Liste enthält darüber hinaus Angaben über die Staatsangehörigkeit des Antragstellers oder der Antragstellerin und den Staat, in dem er seine bzw. sie ihre Berufsqualifikation erworben hat. Wesentliche Änderungen gegenüber der nach Satz 2 bescheinigten Situation hat der Antragsteller oder die Antragstellerin der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen unverzüglich mitzuteilen.

(10) Zusammen mit der Anzeige nach Absatz 3 Nummer 5 hat der auswärtige Dienstleister oder die auswärtige Dienstleisterin folgende Unterlagen vorzulegen:

1. einen Identitätsnachweis
2. eine Bescheinigung, dass er/sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit niedergelassen ist und ihr oder ihm die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
3. einen Berufsqualifikationsnachweis,
4. in den in Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 oder Absatz 7 Satz 2 Nummer 1 genannten Fällen einen Nachweis in beliebiger Form darüber, dass der auswärtige Dienstleister oder die auswärtige Dienstleisterin die betreffende Tätigkeit mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre ausgeübt hat, sofern der Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist und
5. einen Nachweis über den Versicherungsschutz.

Das Erstellen von Bauvorlagen nach Absatz 3 Nummer 5 ist dem Dienstleister oder der Dienstleisterin durch die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen zu untersagen, wenn er oder sie nicht zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, ihm oder ihr die Ausübung dieser Tätigkeit nach der Anzeige untersagt wurde oder er oder sie die Voraussetzungen des Absatz 5 Satz 2 oder Absatz 7 Satz 2 nicht erfüllt. Ist der auswärtige Dienstleister

oder die auswärtige Dienstleisterin zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen oder erfüllt er oder sie die Voraussetzungen des Absatz 5 Satz 2 oder Absatz 7 Satz 2, so darf ihm oder ihr die Erstellung von Bauvorlagen nicht aufgrund seiner oder ihrer Berufsqualifikation beschränkt werden. Für die Bestimmung desselben Berufs im Sinne dieses Absatzes gilt das gestufte System der Absätze 4 und 6.

(11) Das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaats nach Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG bleibt unberührt. Die Berufsbezeichnung ist dann so zu führen, dass keine Verwechslung mit einer inländischen Berufsbezeichnung möglich ist. Der auswärtige Dienstleister oder die auswärtige Dienstleisterin hat die Berufspflichten zu beachten und ist hierfür wie ein Mitglied der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen zu behandeln.“

Die alternative Möglichkeit, die zudem bereits in der letzten Sitzung der Baukostensenkungskommission unterstützend erörtert worden ist, nach der wesentliche Teile der Regelung in das Baukammergesetz verlagert werden können, ist aus Sicht der Baukammern aus Gründen der Systematik und Übersichtlichkeit deutlich sinnvoller, erfordert jedoch eine analoge Änderung der Landesbauordnung sowie des Baukammergesetzes.

§ 68 (Bautechnische Nachweise)

In **§ 68 Absatz 2 Satz 1** des Entwurfs ist die Regelung der Bescheinigung einer sachverständigen Person nach § 87 Absatz 2 vorgesehen. Die Prüfung und Bescheinigung bautechnischer Nachweise im Auftrag des Bauherrn ist Aufgabe der staatlich anerkannten Sachverständigen, nicht jedoch der Prüfsachverständigen, die im Auftrag der Bauaufsichtsbehörden tätig werden. Da in § 87 Absatz 2 jedoch sowohl die staatlich anerkannten Sachverständigen (§ 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2) als auch die Prüfsachverständigen (§ 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1) geregelt sind, ist der pauschale Verweis auf den gesamten Absatz zu weitgehend. Stattdessen ist hier – entsprechend der bisherigen Rechtslage – auf sachverständige Personen nach § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in zweifacher Form zu verweisen. Gleiches gilt auch in den **§§ 68 Absatz 3 Satz 1, Absatz 7 Satz 1, § 71 Absatz 1 Satz 5**.

§ 68 Absatz 2 Satz 1 und 2 sind klarer zu fassen und durch einen neuen Satz 3 zu ergänzen, da unklar bleibt, welche Art von sachverständiger Person welche Nachweise aufstellen oder prüfen darf. Auch muss deutlich werden, dass im Fachbereich Schall- und Wärmeschutz auch eine aufstellende Tätigkeit durch eine sachverständige Person ausreichend ist. Die Vorschrift sollte wie folgt gefasst werden:

*„Vor Erteilung der Baugenehmigung sind bei der Bauaufsichtsbehörde Bescheinigungen einer sachverständigen Person nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, dass das Vorhaben den Anforderungen an den baulichen Brandschutz entspricht, einzureichen.
Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind bei der Bauaufsichtsbehörde Bescheinigungen sachverständiger und für den Fachbereich anerkannter Personen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen einzureichen über*

- 1. die Aufstellung oder Prüfung des Schallschutz- und des Wärmeschutznachweises und*
- 2. die Prüfung des Standsicherheitsnachweises.“*

In **§ 68 Absatz 2 Satz 3** des Entwurfs ist vorgesehen, dass die Erklärung über die Beauftragung von Sachverständigen künftig in Textform erfolgen soll. Dies ist vor dem Hintergrund der Digitalisierung des Bauantragsverfahrens zu begrüßen. Jedoch entfällt durch die Umsetzung der Änderung auch das Erfordernis, dass die Erklärung durch staatlich anerkannte Sachverständige selbst abzugeben ist. Anlass für die Einführung der Eigenerklärung waren gehäufte Sachverhalte, in denen die Bauherrschaft die Namen von staatlich anerkannten Sachverständigen angab und

behauptete, diese beauftragt zu haben. Durch die Eigenerklärung wird sichergestellt, dass der oder die staatlich anerkannte Sachverständige nur dann genannt wird, wenn er oder sie selbst eine entsprechende Beauftragung bestätigt.
Hierzu ist die Regelung wie folgt zu fassen:

„Gleichzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde die Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger von diesen selbst in Textform vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden.“

In § 68 Absatz 2 Satz 1 werden sachverständige Personen nach § 87 Absatz 2 als zuständig benannt, während in **§ 68 Absatz 5** wie bisher der Begriff der staatlich anerkannten Sachverständigen verwendet wird. Bei den letztgenannten Sachverständigen handelt es sich um solche, die nach PrüfVO NRW anerkannt werden, auch wenn in dieser Verordnung selbst unterschiedliche Begrifflichkeiten verwendet werden. Beide Sachverständigentypen werden anerkannt und üben diese Tätigkeit aus aufgrund von Verordnungen, die in beiden Fällen ihre Rechtsgrundlage in § 87 Absatz 2 Nummer 2 Bau O NRW 2018 haben. Bislang wurde für die Sachverständigen nach der SV-VO der Begriff *staatlich anerkannte Sachverständige* verwendet, während über die PrüfVO NRW in Anlehnung an die M-PPVO bereits seit längerem der Begriff *Prüfsachverständige* verwendet wurde. Nunmehr soll durch den regelmäßig genutzten Verweis auf § 86 Absatz 2 in der Bauordnung einheitlich auf den Begriff der Prüfsachverständigen Bezug genommen werden. Hierzu ist einerseits erforderlich, dass in der gesamten Bauordnung einheitlich (insbesondere eben auch in § 86 Absatz 2 Nummer 2) der Begriff staatlich anerkannte Sachverständige durch Prüfsachverständige ersetzt wird.

Zudem scheint es zweckmäßig, dass die Regelungen für den einheitlichen Begriff der Prüfsachverständigen dem Beispiel der Musterverordnung (M-PPVO) folgend, in einer einheitlichen Rechtsverordnung zusammengeführt und auch die Ankerkennungsvoraussetzungen angeglichen werden. So sollte beispielsweise auch die Mitgliedschaft in einer Baukammer als Voraussetzung formuliert werden.

In **§ 68 Absatz 7 Satz 1** des Entwurfs soll, bei gleichzeitiger Streichung von **§ 68 Absatz 6 Satz 5**, eine Regelung eingeführt werden, nach der mit Bescheinigungen der bautechnischen Nachweise durch eine sachverständige Person die entsprechenden Anforderungen an den Brandschutz oder die Standsicherheit auch bei Abweichungen gem. § 69 BauO NRW 2018 nicht mehr geprüft werden. Wie zuvor ist klarzustellen, dass es sich um eine sachverständige Personen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 handeln muss, damit eine allgemeine Fassung nicht jegliche Abweichungen durch sämtliche staatlich anerkannte Sachverständige – auch fachbereichsübergreifend – ermöglicht. § 68 Absatz 7 sollte daher wie folgt gefasst werden:

„Wird die Prüfung von bautechnischen Nachweisen für den baulichen Brandschutz oder die Standsicherheit durch eine entsprechend anerkannte sachverständige Person nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bescheinigt, werden die entsprechenden Anforderungen auch in den Fällen des § 69 nicht geprüft.“

§ 69 (Abweichungen)

In **§ 69 Absatz 1 Satz 1** soll am Ende der Satz „wird der Zweck der jeweiligen Anforderung nachweisbar auch unter Zulassung der beantragten Abweichung erreicht, soll die Abweichung zugelassen werden.“ eingefügt werden. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, jedoch sollte die bisherige „kann“-Regelung nicht nur eingeschränkt, sondern generell durch eine „soll“-Vorschrift ersetzt werden. Es wird daher angeregt, den Wortlaut des **§ 69 Absatz 1 Satz 1** BauO NRW 2018 dahingehend zu ändern, dass in den Fällen, bei denen das geschuldete Schutzziel nachweislich erreicht wird, ein Rechtsanspruch auf die Genehmigung der beantragten Abweichung bestehen soll.

„Die Bauaufsichtsbehörde soll Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und ...“

Es ist richtig und wichtig, bei der Entwicklung des § 69 nicht stehen zu bleiben. Darüber hinaus muss auch der Gebäudetyp „E“ Einzug in die Bauordnung finden. Hierzu wird auf den Eingang der Stellungnahme „Nachhaltigkeit fördern - Klarer ordnungsrechtlicher Rahmen für die Bauwende!“ verwiesen.

Zudem ist geplant, für den Katalog der Abweichungsmöglichkeiten nach **§ 69 Absatz 1 Satz 2** künftig auch Abweichungen von § 48 zuzulassen. Dies würde bedeuten, dass künftig zur Schaffung von Wohnraum Abweichungen von der Stellplatzpflicht zuzulassen sind und die kommunalen Bauaufsichtsbehörden nicht einmal einen finanziellen Ausgleich verlangen könnten.

Durch die vorgesehene Änderung in **§ 69 Absatz 1a Satz 2** wäre es in Zukunft zulässig, dass Sachverständige auch fachbereichsübergreifend die Zulassung von Abweichungen durch ihre Bescheinigungen entbehrllich machen könnten. So könnte ein staatlich anerkannter Sachverständiger für den Fachbereich Schall- und Wärmeschutz fachfremd zu der Abweichung im Bereich der Standsicherheit oder des Brandschutzes bescheinigen. Entsprechend ist die Regelung wie folgt zu fassen:

„Der Zulassung einer Abweichung bedarf es nicht, wenn Sachverständige und für den Fachbereich anerkannte Personen nach § 87 Absatz 2 bescheinigt haben, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz oder an die Standsicherheit entspricht und das Vorliegen der Voraussetzungen für Abweichungen durch sie oder ihn bescheinigt wird.“

§ 70 (Bauantrag, Bauvorlagen)

Mit **§ 70 Absatz 3** des Entwurfs ist beabsichtigt, die Regelungen zur Unterschrift durch die Bauherrschaft und Entwurfsverfassenden zu streichen. Entsprechend wird in der Landesbauordnung das Schriftformerfordernis durch die Textform ersetzt und eine digitale Antragstellung zulässig. Das Ansinnen, ein durchgängig digitales Bauantragsverfahren zu ermöglichen, ist nachvollziehbar und wird von den Baukammern ausdrücklich unterstützt. Auch in diesem digitalen Bauantragsverfahren bedarf es jedoch der Zuordnung von Verantwortlichkeiten und Befugnissen. So müssen die Bauherrschaft wie auch die Bauaufsichtsbehörden aus den Unterlagen erkennen können, welche Person inhaltlich für die Richtigkeit von Bauvorlagen verantwortlich ist und für deren Inhalt einsteht. Durch die einseitige Streichung des Unterschriftserfordernisses wäre es in Zukunft zulässig, dass Unterlagen übergeben oder eingereicht würden, die keinen Verantwortlichen erkennen lassen. Hier bedarf es eines verfahrensneutralen Ausgleichs durch die Pflicht, gefertigte Unterlagen als bauvorlageberechtigt Entwurfsverfassende zu autorisieren. Diese Anerkennung kann durch händische Unterschrift, aber im digitalen Verfahren auch durch digitale Unterschriften oder Eigenerklärungen erfolgen.

Entsprechend sind die Regelungen wie folgt zu fassen:

„Die Bauherrschaft und die Entwurfsverfassenden haben den Bauantrag, die Entwurfsverfassenden die Bauvorlagen anzuerkennen. Die von den Fachplanenden nach § 54 Absatz 2 bearbeiteten Unterlagen müssen auch von diesen anerkannt sein.“

§ 71 (Behandlung des Bauantrags)

Nach **§ 71 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3** soll immer die Bauaufsichtsbehörde die Stelle sein, die nach Eingang der Unterlagen einen Zeitplan für das weitere Verfahren zu erstellen hat. Andererseits

ist sie nach **Satz 2** nicht immer die einheitliche Stelle. Stattdessen wird empfohlen, dass die einheitliche Stelle nicht nur das Verfahrenshandbuch, sondern auch den Zeitplan zu erstellen hat.

§ 72 (Beteiligung der Angrenzer und der Öffentlichkeit)

Durch die Änderung in **§ 72 Absatz 1 Satz 1** soll eine Angleichung an die Musterbauordnung erreicht werden und hierzu das Wort Angrenzer durch Nachbarn ersetzt werden. In der bisherigen Regelung werden die Eigentümer angrenzender Grundstücke als Angrenzer definiert. Würde nun allein das Wort Angrenzer durch Nachbarn im Klammerzusatz ersetzt, würden die Eigentümer angrenzender Grundstücke künftig als Nachbarn definiert, eine materielle Rechtsänderung würde jedoch nicht eintreten. Sofern in Angleichung an die Musterbauordnung eine Ausweitung des Personenkreises über Angrenzer hinaus auf Nachbarn beabsichtigt ist, müsste hierzu (auch) der Begriff „angrenzender“ durch „benachbarter“ ersetzt werden.

Zudem soll mit der Neufassung von **Absatz 1 Satz 4** eine materielle Präklusionsvorschrift eingefügt werden, nach der beteiligte Nachbarn mit allen öffentlich-rechtlichen Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht fristgerecht erhoben wurden. Für die Einführung landesrechtlicher materieller Präklusionsvorschriften ist umstritten, ob diese verfassungsrechtlich zulässig sind, da der Bundesgesetzgeber mit der Verwaltungsgerichtsordnung abschließend von der Kompetenz für das verwaltungsgerichtliche Verfahren Gebrauch gemacht hat. Darüber hinaus hat der Europäische Gerichtshof in Bezug auf europäisches Umweltrecht bereits festgestellt, dass materielle Präklusionsvorschriften mit der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der Richtlinie über Industrieemissionen unvereinbar sind. Sofern die Regelung beibehalten werden soll, ist zu treffend auf die Frist in Satz 3 zu verweisen:

„Die nach Satz 1 durch zugestellte Benachrichtigung beteiligten Nachbarn sind mit allen öffentlich-rechtlichen Einwendungen nach Landesrecht ausgeschlossen, die nicht innerhalb der Frist nach Satz 3 geltend gemacht worden sind; auf diese Rechtsfolge ist in der Benachrichtigung hinzuweisen. Satz 4 gilt für umweltbezogene Einwendungen nur für das Genehmigungsverfahren.“

§ 74 (Baugenehmigung, Baubeginn)

In **§ 74 Absatz 5** soll **Satz 3** so gefasst werden, dass die Bauaufsichtsbehörde statt bisher die Bauvorlagen einer baulichen Anlage nur noch die „Unterlagen nach Absatz 2 Satz 3“ aufzubewahren hat. Durch die Veränderung wird eine strukturelle Veränderung bewirkt, da die Bauaufsichtsbehörde künftig nur noch eine Ausfertigung der mit einem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen, nicht mehr jedoch alle Bauvorlagen wie z.B. auch die dringend benötigten bautechnischen Nachweise aufzubewahren hätte. Dies würde in der Praxis dazu führen, dass Unterlagen im Zweifel fehlen, Bauherren mit zusätzlichen Kosten für neue Unterlagen belastet werden und zukünftige Bauprojekte verzögert werden. Da auch in der Begründung zum Gesetzentwurf die Auffassung vertreten wird, dass alle Bauvorlagen zu den aufbewahrungspflichtigen Unterlagen gehören, sollte auf die Änderung verzichtet werden.

Nach **§ 74 Absatz 8 Satz 1** BauO NRW 2018 muss vor Baubeginn die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage abgesteckt sein. Seitens der Bauaufsichtsbehörden wird zunehmend gefordert, dass diese Absteckung durch öffentlich bestellte Vermessungsingenieure und -Ingenieurinnen vorgenommen wird, um zu gewährleisten, dass Baukörper und Abstandsflächen innerhalb der Grenzen liegen. Hierzu ist jedoch eine Grenzuntersuchung unverzichtbar, weshalb die Regelung einer Klarstellung bedarf.

Die Regelung sollte daher wie folgt gefasst werden:

„(8) Vor Baubeginn muss die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage mit Bezug zu den Grenzen des Baugrundstücks abgesteckt sein. Auf Verlangen der Baubehörde ist ihr eine Bescheinigung vorzulegen, dass die Absteckung des Bauvorhabens durch eine mit der Wahrnehmung der Aufgaben befugte Person gemäß § 2 Absatz 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes, durchgeführt wurde und die bauordnungsrechtlich vorgeschriebenen Grenzbezüge eingehalten werden. Eine Kopie der Baugenehmigungen und Bauvorlagen muss an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen; diese können auch durch eine elektronische Form ersetzt werden.“

§ 75 (Geltungsdauer der Baugenehmigung)

Bislang sieht **§ 75 Absatz 1** BauO NRW 2018 vor, dass die Baugenehmigung und Teilbaugenehmigung innerhalb von drei Jahren erlöschen. Ein Hinweis darauf, was in diesem Fall mit den Erklärungen und Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen oder Prüferingenieuren geschieht, fehlt weiterhin. So kommt es in der Praxis regelmäßig vor, dass für das Vorhaben vor Ablauf der Geltungsdauer ein neuer Bauantrag gestellt wird und sich die Frage der Wieder-/Weiterverwendbarkeit der Unterlagen stellt. Da sich die tatsächlichen und bauordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen verändert haben (können), müssen auch die Erklärungen und Bescheinigungen erneuert werden.

Hier wird eine Klarstellung in der Verwaltungsvorschrift angeregt.

§ 83 (Bauüberwachung)

Für die in § 83 geregelte Bauüberwachung ist die Vorgabe eines Qualitätsstandards der erhobenen Daten sinnvoll. Hierzu sollte **§ 83 Absatz 3** wie folgt gefasst werden:

„(3) Der Bauaufsichtsbehörde ist die Einhaltung der Grundrissflächen und Höhenlagen der Anlagen nachzuweisen. Die dabei erhobenen Daten müssen zur Nutzung im Geobasisinformationssystem Liegenschaftskataster gemäß §11 Vermessungs- und Katastergesetz geeignet sein. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Vorlage eines amtlichen Nachweises verlangen.“

§ 84 (Bauzustandsbesichtigung, Aufnahme der Nutzung)

Für die im Vermessungs- und Katastergesetz geforderte Fortführung des amtlichen Nachweises als Schlusskontrolle für die Bauzustandsanzeigen ist eine Verankerung in **§ 84 Absatz 1** wie folgt sinnvoll:

„(1) Die Bauzustandsbesichtigung zur Fertigstellung des Rohbaus und der abschließenden Fertigstellung genehmigter Anlagen (§ 60) wird von der Bauaufsichtsbehörde durchgeführt. § 83 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

Bislang sieht **§ 84 Absatz 4 Satz 1** BauO NRW 2018 vor, dass mit der Anzeige der Fertigstellung von Bauvorhaben Bescheinigungen über stichprobenhafte Kontrollen durch staatlich anerkannte Sachverständige einzureichen sind. Diese werden von der Bauherrschaft jedoch privatrechtlich beauftragt. Die staatlich anerkannten Sachverständigen übergeben der Bauherrschaft die von ihnen erstellten Bescheinigungen. Die Bauherrschaft hat die ihr ausgehändigten Bescheinigungen sodann bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen. In der Vergangenheit wurden staatlich

anerkannte Sachverständige unter Hinweis auf die Regelung aufgefordert, selbst Bescheinigungen einzureichen, obgleich die Verpflichtung hierzu formal bei der Bauherrschaft liegt. Die Regelung sollte daher wie folgt gefasst werden:

„Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung von Bauvorhaben, für die der Bauaufsichtsbehörde Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen gemäß § 68 vorliegen, sind von der Bauherrschaft Bescheinigungen einzureichen, wonach sich staatlich anerkannte Sachverständige durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.“

§ 85 (Baulasten, Baulastenverzeichnis)

Derzeit fehlt es an der Möglichkeit einer Zusammenlegung von Grundstücken im baurechtlichen Sinne, wenn eine Realvereinigung im Grundbuch (noch) nicht möglich ist, auch wenn eine Überbauung durch Gebäude nicht vorliegt. Hierzu wäre eine Ergänzung des **§ 85 Absatz 4** um eine Nummer 3 wie folgt sinnvoll:

„3. Zusammenlegungsbaulast“

In **§ 85 Absatz 5** sieht Satz 2 der geltenden Fassung vor, dass bei öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieuren ein für die Einsicht in das Baulastenverzeichnis erforderliches berechtigtes Interesse anzunehmen ist. Unter Berücksichtigung von Erfahrungen aus der Praxis wird angeregt, dieses vermutete Interesse auch auf Notarinnen und Notare zu erstrecken.

§ 86 (Ordnungswidrigkeiten)

In **§ 86 Absatz 2** erfordern die dort genannten Ordnungswidrigkeiten eine Begehung wider besseres Wissen. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass diese Form der Begehung als innere Tatsache oftmals vorliegt, eine Beweisführung hierzu jedoch mit erheblichem Aufwand verbunden ist. In Angleichung an Absatz 1 sollten daher - aufgrund der erheblichen Bedeutung der Ordnungswidrigkeitstatbestände - sowohl die vorsätzliche als auch die fahrlässige Begehungsweise erfasst werden.

Die Regelung ist wie folgt zu fassen:

„Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig [...]“

Derzeit wird in **§ 86 Absatz 2 Nummer 2 und 4** der Begriff der staatlich anerkannten Sachverständigen verwendet. Durch die in **§ 87 Absatz 2** vorgesehene Änderung in „Prüfsachverständige“ muss auch hier der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit angepasst werden.

Auch in **§ 86 Absatz 2 Nr. 3** sollten sinngemäß der Ausführungen zu **§ 54**, die nicht anerkannten Bauvorlagen Erwähnung finden.

§ 87 (Rechtsverordnungen)

Wie ausgeführt, fehlen für die Detailregelungen zu Solaranlagen in **§ 42a Absatz 1** sowie die Fort- und Weiterbildungspflicht von Fachkräften der Bauaufsichtsbehörden in **§ 58 Absatz 2** Ermächtigungsgrundlagen für die beabsichtigten Rechtsverordnungen.

Entsprechend bedarf es in **§ 87 Absatz 1 Satz 1** des Entwurfs der Ergänzung durch neue Nummern 3 und 5:

„[...] 3. nähere Bestimmungen zu § 42a Absatz 1 [...]

5. Nähere Bestimmungen der Fort- und Weiterbildung von Fachkräften nach § 58 Absatz 2 [...]“

Die Ergänzung „oder“ im **§ 87 Absatz 1 Nummer 5** löst die Vermutung der alternativen Anwendungen aus und sollte gestrichen werden.

In **§ 87 Absatz 2 Satz 2** werden Inhalt, Zweck und Ausmaß der Rechtsverordnungen für Prüferinnen und Prüfer sowie staatlich anerkannte Sachverständige bestimmt. Dabei ist in Nummer 5 die Einrichtung einer einheitlichen Bewertungs- und Abrechnungsstelle nur für die Prüferinnen und Prüfer, nicht jedoch auch für die von der Bauherrschaft zu beauftragenden Sachverständigen vorgesehen. Beide Personengruppen entlasten durch ihre technische Kompetenz die Bauaufsichtsbehörden und werden nach festen Honorartabellen vergütet. Im Interesse einer einheitlichen Behandlung und Gewährleistung der Qualität durch zentrale Angebotsstellung und Vergütung ist eine Abrechnungsstelle auch für die Sachverständigen vorzusehen. Dies wird erreicht, indem auf die Nennung nur der Prüferinnen und Prüfer in Nummer 5 verzichtet wird.

Zudem wird durch die Übernahme der Regelungen aus der Musterbauordnung in Absatz 2 bei gleichzeitiger Beibehaltung der inhaltlich vergleichbaren bisherigen Regelungsinhalte in Absatz 3 die Verordnungsermächtigung unübersichtlich und missverständlich. So sieht Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 des Entwurfs mit einem „oder“ vor, dass die Rechtsgrundlage für die Nummern 1-6 alternativ gilt, obgleich in sämtlichen Nummern der Gesamtrahmen für die Rechtsverordnungen gegeben wird. Die Regelung lässt sich daher auf Basis der MBO-Regelung und Beibehaltung der notwendigen bisherigen Regelungen gestrafft wie folgt zusammenfassen:

„(2) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

- 1. Prüferinnen und Prüfer, denen bauaufsichtliche Prüfaufgaben einschließlich der Bauüberwachung und der Bauzustandsbesichtigung übertragen werden, sowie*
- 2. Prüfsachverständige, die im Auftrag des Bauherrn oder des sonstigen nach Bauordnungsrecht Verantwortlichen die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen prüfen und bescheinigen.*

Die Rechtsverordnungen nach Satz 1 regeln, soweit erforderlich,

- 1. die Fachbereiche und die Fachrichtungen, in denen Prüferinnen, Prüfer und Prüfsachverständige tätig werden,*
- 2. die Anerkennungsvoraussetzungen mit den Mindestanforderungen an die Fachkenntnisse sowie in zeitlicher und sachlicher Hinsicht an die Berufserfahrung, durch Prüfungen nachzuweisende Befähigung, den Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit und das Anerkennungsverfahren einschließlich der Bestellung und Zusammensetzung der Prüfungsorgane und das Prüfungsverfahren*
- 3. Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung einschließlich der Festlegung einer Altersgrenze,*
- 4. die Aufgabenerledigung mitsamt der Übertragung von Prüfaufgaben der Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens einschließlich der Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung auf Prüferinnen und Prüfer, Prüferinnen sowie Prüfsachverständige, die Pflicht zur laufenden Fortbildung sowie einer ausreichenden Haftpflichtversicherung,*
- 5. die Verpflichtung zur gemeinsamen und einheitlichen Bewertung, Berechnung und Erhebung der Vergütung über eine Abrechnungsstelle nebst deren Einrichtung und die Aufsicht über diese Stelle sowie die Übertragung der Zuständigkeit für die Beitreibung von Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren auf diese und*
- 6. die Vergütung.*

(3) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

- 1. weitere und weitergehende Ausnahmen von der Genehmigungspflicht oder der Genehmigungsfreistellung,*
- 2. den vollständigen oder teilweisen Wegfall der bautechnischen Prüfung bei bestimmten Arten von Bauvorhaben, oder*
- 3. Voraussetzungen die Verantwortlichen nach den §§ 53 bis 56 zu erfüllen haben.“*

Über **§ 87 Absatz 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2** wird die oberste Bauaufsichtsbehörde ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über weitere und weitergehende Ausnahmen von der Genehmigungspflicht oder der Genehmigungsfreistellung sowie den vollständigen oder teilweisen Wegfall der bautechnischen Prüfung bei bestimmten Arten von Bauvorhaben zu erlassen. Gleichzeitig ist vorgesehen, die in **§ 87 Absatz 9 a.F.** vorgesehene Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags zu streichen.

Da die in Absatz 3 geregelten Maßnahmen so weitreichend sind, schlagen die Kammern vor, dass dies nur durch eine Gesetzesänderung beschlossen werden sollte, um eine parlamentarische Kontrolle beizubehalten.

Die Kammern fordern daher § 87 Absatz 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 im bewährten Umfang beizubehalten und hingegen auf die Streichung von § 87 Absatz 9 (bisherige Fassung) zu verzichten.

In **§ 87 Absatz 5** soll eine neue Nummer 1 eingefügt werden. Danach dürfen bestimmte Zuständigkeiten (§§ 17 und 23 BauO NRW 2018) auf andere Behörden übertragen werden. Da diese wichtigen Aufgaben derzeit von den technischen Referaten des MHKBD geleistet werden, kann die Verlagerungsmöglichkeit dahingehend verstanden werden, dass zukünftig nicht mehr das Ministerium für diese Aufgaben zuständig sein soll. Ein solches Vorgehen würde durch die Baukammern nicht unterstützt. Während die Beteiligung externer Behörden für die Beschleunigung von Bauartgenehmigungen sinnvoll sein kann, bedarf es stets der ministeriumseigenen Beurteilungskompetenz der externen Zuarbeit, die zusätzlich neben der eigenen fachlichen Beurteilungskompetenz des Ministeriums bestehen bleiben soll. Entsprechend darf die Beteiligung anderer Behörden nicht der Einstieg für den Abbau hauseigener Sachkompetenz sein, welche auch in der regelmäßigen Zusammenarbeit von den Baukammern benötigt und sehr geschätzt wird.

Mit der Streichung von **§ 87 Absatz 10 a.F.** beraubt sich die oberste Bauaufsicht der Möglichkeit, Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Diese Möglichkeit sollte aber unbedingt beibehalten werden.

Ebenso muss die Ermächtigungsgrundlage für das Bauportal.NRW hier eine Rechtsgrundlage finden.

§ 89 (Örtliche Bauvorschriften)

Ergänzend zum Vorschlag, in der BauPrüfVO einen qualifizierten Freiflächenplan zu verankern, sollte die Ermächtigungsgrundlage eines qualifizierten Freiflächenplanes im kommunalen Satzungsrecht gegeben werden. Damit würde für die Kommunen die Möglichkeit eröffnet, über die Anforderungen der BauPrüfVO hinauszugehen, und den Nachweis ökologischer und gestalterischer Anforderungen an die Freiflächen durch einen Freiflächenplan zu regeln.

§ 90 (Übergangsvorschriften)

Wie ausgeführt fehlt es an einer Übergangsvorschrift für den Bestandsschutz von Personen, die nach § 54 Absatz 4 Satz 2 der bislang geltenden Fassung, in die Liste der nach § 54 Absatz 4 BauO NRW 2019 berechtigten Personen eingetragen wurden.

Entsprechend bedarf es einer Übergangsregelung durch einen Anpassungsvorschlag von **Absatz 3 Satz 1**:

„Bestehende Anerkennungen als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen sowie Eintragungen in die Liste der nach § 54 Absatz 4 berechtigten Personen bleiben in dem bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geregelten Umfang wirksam.“

§ 91 a. F. (Berichtspflicht)

Die Berichtspflicht ist ein wirksames Instrument, um die aus den Änderungen der Landesbauordnung resultierenden Verfahrenszeiten vergleichen zu können.

Ziel der Berichtspflicht sollte auch sein, dass die Ergebnisse den Bauaufsichtsbehörden zur eigenen Potentialanalyse durch den Vergleich zu anderen Behörden über Benchmarks dienen.

Die Berichterstattung der kommunalen Bauaufsichtsbehörden an die oberste Bauaufsichtsbehörde sollte idealerweise im Rahmen des digitalen Baugenehmigungsverfahrens automatisiert erfasst und ausgewertet werden. Damit würde das Monitoring ermöglicht, ohne dass Arbeitskraft in den Baugenehmigungsbehörden gebunden wird.

Entsprechend sollte auf die Streichung verzichtet werden.

Düsseldorf, 09.08.2023



Dipl.-Ing. Architekt Ernst Uhing
Präsident der Architektenkammer
Nordrhein-Westfalen



Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Präsident der Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen